



# Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

## Sitzungsvorlage 48/2017

### 11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wett- ringen

Erweiterungen von **Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB)** und einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (**GIB**) auf dem Gebiet der Gemeinde Wett-  
ringen im Rahmen von Flächentauschen

#### - Aufstellungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann  
Bearbeiter: Leitender Regierungsdirektor Matthias Schmied  
Tel. 0251 - 411 1780  
Regierungsbeschäftigte Melanie Rohlmann  
Tel. 0251 - 411 1775  
Regierungsbeschäftigte Annette Wilken  
Tel. 0251 - 411 1628

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 5** der Sitzung der Planungskommission am 11.12.2017  
 **TOP 6** der Sitzung des Regionalrates am 18.12.2017

#### Beschlussvorschläge

1. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 (3) LPIG entsprechend der Empfehlungen der Regionalplanungsbehörde, den Anregungen und Bedenken **der Anerkannten Naturschutzverbände NRW**, zu denen im Erarbeitungsverfahren kein Meinungs-  
ausgleich erzielt werden konnte, nicht zu folgen.
2. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 (4) Landesplanungsgesetz NRW die Aufstel-  
lung der 11. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Ge-  
meinde Wettringen entsprechend dieser Vorlage.
3. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde die aufgestellte Regio-  
nalplanänderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 (6) LPIG NRW anzuzei-  
gen.

#### für die Planungskommission:

Zustimmung  Kenntnisnahme

#### für den Regionalrat:

Zustimmung  Kenntnisnahme

## **Begründung zur 11. Änderung des Regionalplans Münsterland**

Erweiterungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen im Rahmen von Flächentauschen

### **-Aufstellungsbeschluss-**

#### **Inhalt**

1.	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung.....	2
2.	Verfahrensablauf.....	3
2.1.	Erarbeitungsbeschluss.....	3
2.2.	Behördenbeteiligungen gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG .....	3
2.3.	Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG .....	3
2.4.	Beteiligung eines anderen Staates gemäß § 9 (4) ROG i.V. m. § 13 LPIG ....	4
3.	Zusammenfassende Erklärung .....	4
3.1.	Rechtliche Grundlagen .....	4
3.2.	Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung .....	4
3.3.	Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken .....	7
3.4.	Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. ....	14
3.5.	Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 (4) Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.....	14
4.	Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung).....	14
5.	Weiteres Verfahren .....	22

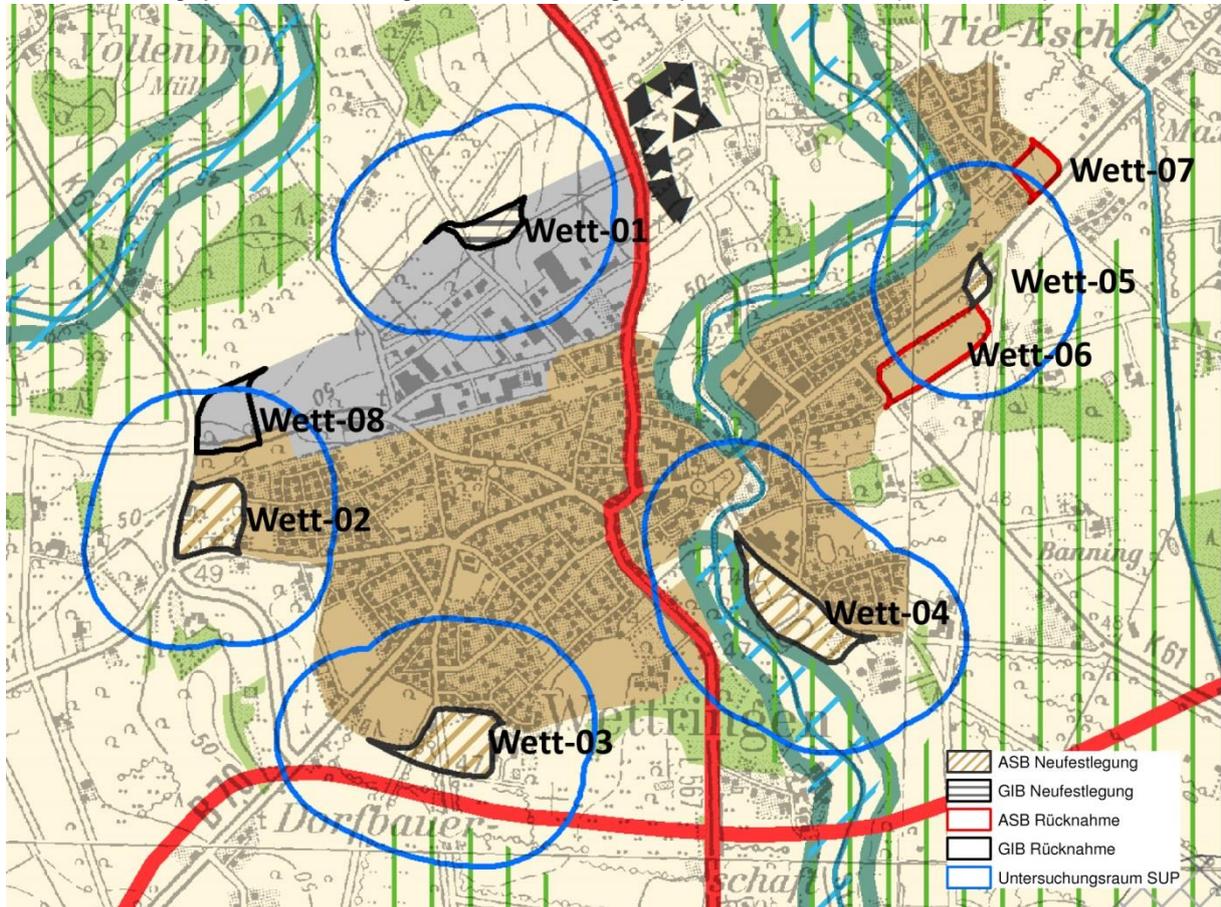
#### **Anlagen:**

- Anlage 1 zeichnerische Festlegungen u. Planzeichenerläuterung
- Anlage 2 Gegenüberstellung der Stellungnahmen der Beteiligten und der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde ("Zweispalter")
- Anlage 3 Protokoll der Erörterung am 18.10.2017
- Anlage 4 Umweltbericht
- Anlage 5 Liste der Verfahrensbeteiligten

## 1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Mit Schreiben vom 08. Februar 2017 hat die Gemeinde Wettringen einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Münsterland zur zeichnerischen Festlegung von neuen Siedlungsbereichen (ASB und GIB) im Rahmen von Flächentauschen gestellt.

Übersicht der geplanten Änderungsbereiche im Regionalplan Münsterland (M. 1:25.000)



Der Entwurf zum Aufstellungsbeschluss der 11. Regionalplanänderung enthält keine Veränderungen gegenüber dem Erarbeitungsbeschluss vom 26. Juni 2017.

ASB Neufestlegungen

Bereichsbezeichnung	Bestand Regionalplan	Änderung Regionalplan	ASB Gesamt in ha	davon bereits genutzt in ha	ASB anrechenbar in ha
Wett-01	AFAB	GIB	2,1	0,6	1,5
Wett-02	AFAB	ASB	4,4	0,6	3,8
Wett-03	AFAB	ASB	5,1	2,0	3,1
Wett-04	AFAB	ASB	6,9	5,8	1,1
Wett-05	AFAB	ASB	0,9	0,4	0,5
<b>Summen in ha</b>			<b>19,4</b>	<b>9,4</b>	<b>10,0</b>

## ASB und GIB Rücknahmen (Tauschflächen)

Bereichs- bezeichnung	Bestand Regionalplan	Änderung Regionalplan	Rücknahmen Gesamt in ha	davon bereits genutzt in ha	Rücknahmen anrechenbar in ha
Wett-06	ASB	AFAB	4,9	0	4,9
Wett-07	ASB	AFAB	1,7	0	1,7
Wett-08	GIB	AFAB	3,6	0,2	3,4
<b>Summen in ha</b>			<b>10,2</b>	<b>0,2</b>	<b>10,0</b>

## 2. Verfahrensablauf

### 2.1. Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2017 die Erarbeitung der 11. Änderung des Regionalplans Münsterland für Erweiterungen eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) und eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) beschlossen. Im Rahmen dieser Änderung werden für die Neufestlegungen von GIB und ASB in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) umgewandelt (Flächentausch).

### 2.2. Behördenbeteiligungen gemäß § 9 ROG (§ 10 ROG a.F.) i.V.m. § 13 LPIG

Mit Schreiben vom 04. Juli 2017 wurden die 45 Verfahrensbeteiligten zur Abgabe einer Stellungnahme zur 11. Änderung des Regionalplans Münsterland aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 01. September 2017.

Von den angeschriebenen 45 Verfahrensbeteiligten haben sich 21 Beteiligte zu der Planung schriftlich geäußert. Davon haben 13 Beteiligte weder Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgetragen. Sechs Beteiligte haben Hinweise für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren gegeben. Von zwei Beteiligten wurden Anregungen und Bedenken vorgebracht.

### 2.3. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 ROG (§ 10 ROG a.F.) i.V.m. § 13 LPIG

Der Entwurf zur 11. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde bei dem Kreis Steinfurt und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Zudem war er auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Diese Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 07. Juli 2017, Nummer 27, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 24. Juli 2017 bis einschließlich 01. September 2017 ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können.

Aus der Öffentlichkeit sind innerhalb der Frist keine Stellungnahmen eingegangen.

## **2.4. Beteiligung eines anderen Staates gemäß § 9 (4) ROG (§ 10 ROG a.F.) i.V.m. § 13 LPIG**

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, war die Beteiligung anderer Staaten entbehrlich.

## **3. Zusammenfassende Erklärung**

(Erklärung gemäß § 10 (3) ROG (§ 11 (3) ROG a.F.)

### **3.1. Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 10 (3) ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 (4) Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

### **3.2. Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung**

Mit der zeichnerischen Festlegung von einer Erweiterung von einem GIB (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung) und vier Erweiterungen von ASB (Allgemeinem Siedlungsbereich) im bisherigen AFAB (Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich) in der Gemeinde Wettringen können durch die Nutzungsänderung erhebliche Umweltauswirkungen vermutet werden. Die Planänderung beinhaltet ebenfalls die Rücknahme von GIB und ASB durch die Festlegung von AFAB, wodurch positive Umweltauswirkungen erwartet werden können. Es ist daher eine strategische Umweltprüfung vorzunehmen. Diese ist ein integrativer Bestandteil des Verfahrens der Regionalplanänderung. Nach § 48 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeit, zuletzt geändert 20.07.2017) wird die Durchführung nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes gem. § 8 (1) ROG i.V.m. Anlage 1 des ROG vollzogen.

Zu Beginn der Strategischen Umweltprüfung fand ein Scoping-Verfahren zur Festlegung des Untersuchungsumfanges und Detailierungsgrades sowie zur Abfrage von Fachinformationen statt. Die im Rahmen dieses Verfahrens vorgebrachten Anmerkungen und Hinweise wurden im Umweltbericht berücksichtigt bzw. werden dem Antragsteller für das Bauleitplanverfahren zur Verfügung gestellt.

Auf Basis dieser Informationen, der naturschutzrelevanten Auskünfte bzw. Fachbeiträge des LANUV, des Geologischen Dienstes, des LWL, der Landwirtschaftskammer u. a., wurde der Umweltbericht erstellt (siehe Anlage 3 im Erörterungsverfahren).

Aufgabe der Umweltprüfung ist, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und Fläche
- Kultur- und Sachgüter

geprüft.

Im methodischen Vorgehen wurden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogenen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet.

Die Erweiterungsbereiche werden landwirtschaftlich genutzt und arrondieren festgelegte GIB und ASB ab.

Innerhalb des Änderungsbereiches Wett-02 sind ein Wohnhaus sowie eine ehemalige Hofstelle, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wird, vorhanden. Dazu gehören Hausgärten und weitere Grünflächen. Im Norden begrenzen Baumreihen, die einen Radweg auf einem ehemaligen Bahndamm einfassen, den Planbereich.

Neben Reitsportanlagen (Acker für Fahrsport, Reitplatz, Weide, Gebäude) umfasst der Änderungsbereich Wett-03 eine Fläche, die als Schafweide genutzt wird, einen eingezäunten Rasenbolzplatz, einen Schützenplatz (mit Vogelstange), eine bewaldete Fläche mit Graben. Der "Poggenbach" befindet sich teilweise innerhalb des geplanten ASB. Entlang der Wege befinden sich zum Teil Gehölzreihen. Eine Hochspannungsleitung (10 kV) quert den Änderungsbereich.

Der Änderungsbereich Wett-04 umfasst ein weitläufiges Sportgelände, einzelne Gebäude, sowie das Gelände eines auslaufenden Umspannwerkes, das für eine Wohnbauentwicklung planerisch vorbereitet werden soll. Im Westen grenzt unmittelbar der Niederungsbereich der Steinfurter Aa an. Dieser ist im Regionalplan als ein "Bereich zum Schutz der Natur" (BSN) und als Überschwemmungsbereich (ÜSB) festgelegt

Das Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) führt für die Änderungsbereiche keine schutzwürdigen Biotope auf. Lediglich im Untersuchungsraum von Wett-04 liegt ein Biotoptyp an der Steinfurter Aa (BK-3709-0127).

Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete liegen außerhalb der Untersuchungsräume.

Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG sind nicht betroffen.

Nördlich des Planbereichs Wett-02 liegt im Untersuchungsraum eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung. Es handelt sich um die stillgelegte Bahnlinie zwischen Ochtrup und Rheine (VB-MS-3709-011). Durch die ASB-Festlegung Wett-03 ist ein Biotopverbund (VB-MS-3709-007) mit herausragender Bedeutung betroffen. Ausgewiesen wurde die Aa Aue zwischen Wettringen und Bilk. Der Planbereich Wett-04 grenzt weiter östlich an diesen Biotopverbund an. Im Untersuchungsraum von Wett-05 liegt eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-MS-3710-018). Es handelt sich um einen Wald-Grünland-Acker Komplex südöstlich von Wettringen.

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09.2013) zum Regionalplan Münsterland (06.2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "ver-

fahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Für ein Vorkommen dieser Arten bzw. auf eine aktuelle Ergänzung dieser Liste innerhalb der Planbereiche gibt es keine Hinweise (vgl. Umweltbericht zur 11. Regionalplanänderung, Kapitel 2.1.2)

Eine aktuelle Betrachtung der betroffenen planungsrelevanten Arten wird in der nächsten Planungsstufe in einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig, um auch Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen.

In den Planbereichen handelt es sich um Gleyböden (Pseudogley, Podsol-Gley) oder Braunerden. Eine Teilfläche von Wett-01 ist als sehr schutzwürdig mit einem Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte bewertet. Der Bereich von Wett-05 weist auch Plaggenesch-Böden auf und wurde im Sinne des Archivs der Kulturgeschichte als besonders schutzwürdig eingestuft.

Die Böden von Wett-01 und Wett-02 haben in der Schätzung der Bodengüte aufgrund der seinerzeitigen Nutzung nach dem Acker- bzw. dem Grünlandschätzungsrahmen der Reichsbodenschätzung mit 35 – 50 eine mittlere Einstufung bekommen, während die Böden der anderen Planbereiche als gering bewertet wurden. Auch die Tauschbereiche haben nur eine geringe Bodengüte.

Da die zukünftige Festlegung als AFAB für die Bereiche Wett-06, Wett-07 und Wett-08 eine vielfältige Funktionsfähigkeit erfüllen soll/kann, also neben der Nutzung als Raum für die Land- und Forstwirtschaft auch Raum für ökologische Vielfalt, Lebensraum für Pflanzen und Tiere oder klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum sowie Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung (vgl. Grundsatz 16 des Regionalplans Münsterland), ist bedingt durch diese Funktionsvielfalt der Tauschflächen im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens auch eine qualitative Gleichwertigkeit sichergestellt.

Die Erweiterungsbereiche liegen außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsbereichen. Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind im Randbereich von Wett-04. Eine konkrete Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu bewerten. Im Planbereich Wett-03 ist der Poggenbach betroffen. Sowohl der Schützenplatz mit dem Gehölzbestand, die bewaldete Fläche nördlich des Schützenplatzes und natürlich auch der Poggenbach selber sind nicht für Wohnbauentwicklungen vorgesehen, sondern bleiben so erhalten.

Beeinträchtigungen von weiteren Schutzgütern, z. B. Wasser, Klima, wurden im Prüfbogen (Anhang A des Umweltberichtes) bewertet.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter lässt in der Gesamtbewertung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostizieren, die der Regionalplanänderung entgegenstehen.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden nur allgemein, beispielhaft benannt. Die konkrete Festsetzung folgt im weiteren Verfahren.

Der Umweltbericht war Grundlage und Bestandteil des Erarbeitungsverfahrens für die 11. Regionalplanänderung des Regionalplans Münsterland und geht in die Abwägung im

Rahmen des Aufstellungsbeschlusses ein. Als Teil des Verfahrensmaterials hat er damit zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit beigetragen.

Eine Anpassung des Umweltberichts hat nach dem Beteiligungsverfahren stattgefunden. So wurde das Schutzgut Fläche ergänzend betrachtet.

### **3.3. Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

#### Behördenbeteiligung

Mit Schreiben vom 04. Juli 2017 wurden 45 Verfahrensbeteiligte zur Abgabe einer Stellungnahme zur 11. Änderung des Regionalplans Münsterland aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 01. September 2017.

Von den angeschriebenen 45 Verfahrensbeteiligten haben sich 21 Beteiligte zu der Planung schriftlich geäußert. Davon haben 14 Beteiligte weder Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgetragen. Sechs Beteiligte haben Hinweise für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren gegeben. Von zwei Beteiligten wurden Anregungen und Bedenken vorgetragen.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf zur 11. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde beim Kreis Steinfurt und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Zudem war er auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Diese Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 07. Juli 2017, Nummer 27, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 24. Juli 2017 bis einschließlich 01. September 2017 ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können.

Aus der Öffentlichkeit sind innerhalb der Frist keine Stellungnahmen eingegangen.

#### Ergebnisse der Beteiligung

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Anregungen und Bedenken von:

- **der Handwerkskammer Münster (Beteiligten Nr. 117) sowie**
- **den Anerkannten Naturschutzverbände NRW (Beteiligten Nr. 151)**

vorgetragen. Diese fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind gemäß § 19 (3) LPIG mit den Verfahrensbeteiligten mit dem Ziel des Meinungsausgleichs zu erörtern. Die Regionalplanungsbehörde hat daher den Verfahrensbeteiligten eine Zusammenfassung der Stellungnahmen und der Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter) zur Verfügung gestellt (Anlage 2).

Mit der Übersendung des „Zweispalters“ wurden alle Verfahrensbeteiligten eingeladen, am 18. Oktober 2017 die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu erörtern und möglichst zu einem Ausgleich der Meinungen zu kommen.

#### Schriftliche Rückmeldungen zu den Meinungsausgleichsvorschlägen (Zweispalter)

Die Handwerkskammer hat schriftlich einen Meinungsausgleich erklärt.

#### Erörterung

An der Erörterung am 18. Oktober 2017 haben Vertreter der Anerkannten Naturschutzverbände, der Landwirtschaftskammer, des Kreises Steinfurt und der Gemeinde Wettringen teilgenommen.

Diskutiert wurden die eingegangenen Bedenken zur Bedarfsfrage in Verbindung mit dem Flächenverbrauch und dem Verlust von Ackerflächen, sowie den agrarstrukturellen Bedenken der Landwirtschaftskammer zu den einzelnen Erweiterungen. Die Ergebnisse der Erörterung können der Anlage 3 entnommen werden.

#### Nicht ausgeräumte Anregungen und Bedenken

Zu den auf den nachfolgenden Seiten ausgeführten Anregungen und Bedenken konnte kein Meinungsausgleich erzielt werden. Neben dem Umgang mit den Anregungen und Bedenken hat die Regionalplanungsbehörde zu diesen Anregungen und Bedenken Beschlussvorschläge zur Abwägung für den Regionalrat Münster erstellt.

- |   |
|---|
| <p><b>1. Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände gegen die zusätzliche Festlegung von Siedlungsbereichen durch Abzug bereits baulich genutzter Flächen (Beteiligten Nr. 151-001 und 002)</b></p> |
|---|

#### Stellungnahme

Im Rahmen der Bedarfsbetrachtung würden Nettoflächen zugrunde gelegt und entsprechende Tauschflächen gegengerechnet. Bei der Neuaufstellung des Regionalplanes Münsterland seien demgegenüber bei der Darstellung der Siedlungsbereiche jedoch Bruttoflächen zugrunde gelegt worden.

Das bedeute, dass über den im Regionalplan Münsterland abgebildeten Bedarf hinaus 9,4 ha Siedlungsfläche neu dargestellt würden. Dies werde von den Naturschutzverbänden strikt abgelehnt. Entweder seien die Neudarstellungen von Siedlungsfläche entsprechend zu verringern oder es seien zusätzliche Tauschflächen als Freiraum darzustellen. Außerdem sei anzumerken, dass die in Abzug gebrachten Flächen raumordnerisch nicht relevant seien, so dass auch hier kein sachlicher Grund für den Flächenabzug erkennbar sei. Eine Ausnahme möge hierbei die Einbeziehung der bestehenden Sportanlagen sein, sofern die Errichtung auch ohne ASB-Darstellung im Regionalplan rechtskonform gewesen wäre.

Der Kurzbericht 44 / 2017 des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln „Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land“ mache überdies deutlich, dass derzeit in Bezug auf die Wohnraumentwicklung eine immense Fehlentwicklung erfolge. So sei in vielen ländlichen Kreisen bereits deutlich mehr gebaut worden als nötig gewesen wäre. Wörtlich heiße es in diesem Bericht:

*Im Landkreis Emsland sind etwa zwischen 2011 und 2015 mehr als 1.060 Wohnungen mehr entstanden, als auf Basis der demografischen Entwicklung und der Leerstände zu erwarten gewesen wäre. Zu rund 80 Prozent handelt es sich dabei um große Wohnungen beziehungsweise Einfamilienhäuser. Ähnlich sieht es im Landkreis Steinfurt (plus 705 Wohnungen) oder im Landkreis Vorpommern- Greifswald (plus 660 Wohnungen) aus. Insgesamt sind in den ländlichen Kreisen 20 Prozent mehr Wohnungen gebaut worden als benötigt werden. Bei den Einfamilienhäusern sind es sogar mehr als doppelt so viele.*

Sehe man sich die dem Bericht zugrundeliegenden Zahlen (s. Tab. 1) genauer an, so sei zu erkennen, dass es im Kreis Steinfurt lediglich einen ungedeckten Bedarf an 1-Zimmer-Wohnungen gebe, wohingegen der Bedarf an Mehrzimmerwohnungen Einfamilienhäusern massiv übererfüllt sei.

	1 Zimmer	2 Zimmer	3 Zimmer	4 Zimmer	5 und mehr	Summe
Langfristiger Baubedarf (Jährliche Prognose 31.12.2011 - 31.12.2015)	48	188	304	232	337	1110
Bestandsänderungen (Jährlicher Durchschnitt 31.12.2011 - 31.12.2015)	25	273	413	330	774	1815
Gedeckter Bedarf (Anteil Bestandsänderung am Bedarf)	53%	145 %	136 %	142 %	230 %	164 %

**Tab. 1: Berechnungen des IW-Baubedarfsmodells für den Kreis Steinfurt**

Jegliche zusätzliche Darstellung von Siedlungsflächen sei vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 der Bundesregierung sowie mit Blick auf den LEP (Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung") zu unterlassen.

### **Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde**

Die im Rahmen der 11. Änderung verorteten Siedlungsbereiche umfassen neben den ermittelten bedarfsgerechten Entwicklungsbereichen auch bereits genutzte Flächen, wie vorhandene Straßenflächen, vorhandene Wohn- und Betriebsgebäude und bestehende Sportanlagen. Diese Bestandsflächen stehen für die Nachfrage von Bauland nicht zur Verfügung und stellen somit keine Entwicklungsflächen dar.

Es werden jedoch keine Flächen für die innere verkehrliche Erschließung abgezogen. Auch in der Fortschreibung des Regionalplans wurde so vorgegangen.

Folgendes Beispiel soll das Vorgehen der Regionalplanungsbehörde zeichnerisch erläutern:

Geltender Regionalplan	Entwicklungsbereich + Straßen (= 11. Ä)	nur Entwicklungsbereich
		

M. 1:25.000

Die Alternative zur Einbeziehung der Straßentrasse wäre eine zeichnerische Festlegung nur des Entwicklungsbereiches (vgl. rechte Spalte). Das würde jedoch zu zeichnerischen Lücken führen. Auch bei den Tauschflächen wurden analog dazu Straßenflächen nicht mit angerechnet.

Sportanlagen sind in der Regel im Flächennutzungsplan der Gemeinden als Grünflächen dargestellt und erlauben in untergeordnetem Maße auch bauliche Anlagen. Nach der Anlage 3 zur Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW sind Sportanlagen regelmäßig sowohl im ASB wie auch im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zulässig. Die Grünflächendarstellung in der Bauleitplanung wird allerdings u.a. für Hybridrasenflächen in Frage gestellt bzw. die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche gefordert. Um dem Ziel 2-3 des aktuellen LEP Rechnung zu tragen, hält die Regionalplanungsbehörde daher die vorsorgliche Umwidmung der zu Sportzwecken genutzten Bereiche im Regionalplan hin zu einem ASB für sinnvoll. Damit ist keine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen verbunden.

Die Ermittlung von Flächengrößen im "Nachkommabereich", ist der genauen Berechnung und Nutzung digitaler Daten geschuldet.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden - genau wie in der Fortschreibung des Regionalplans - Entwicklungsbereiche festgelegt.

Die Umsetzung einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung in Nordrhein-Westfalen orientiert sich an der in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 im LEP NRW beschriebenen Methodik. Diese basiert bei der Ermittlung des Wohnbaubedarfs auf einem Mehrkomponenten-Ansatz, bestehend aus Neubau- und Ersatzbedarf sowie einer Fluktuationsreserve.

Danach ergibt sich für Wetztingen bis zum Ende der Laufzeit dieses Regionalplans ein Bedarf an neuen Wohneinheiten, der den hier vorgenommenen 1:1-Flächentausch von ASB rechtfertigt.

Es soll hier nicht verkannt werden, dass ein Vergleich des langfristigen Baubedarfs p. a. mit den durchschnittlichen jährlichen Baufertigstellungen der letzten Jahre ein interessanter Indikator ist, um Entwicklungen auf dem regionalen Wohnungsmarkt zu hinterfragen.

gen. Inwieweit dieser Indikator – übrigens ähnlich wie bei der Siedlungs- und Verkehrsfläche – insgesamt oder differenziert nach dem Merkmal "Räume in Wohnungen" die tatsächliche Entwicklung ausreichend abbildet, um daraus Schlussfolgerungen für die künftige Siedlungsentwicklung ziehen zu können, muss allerdings kritisch hinterfragt werden. Denn die unterlegte Baufertigstellungsstatistik bildet z.B. nur die anzuzeigenden Veränderungen im Wohnungsbestand ab. Veränderungen z. B. durch Zusammenlegungen von Räumen werden i. d. R. nur bei größeren meldepflichtigen Baumaßnahmen angezeigt. Zudem sind 10 bis 15 % der jährlichen Baufertigstellungen i. d. R. Baumaßnahmen im Wohnungsbestand. Zum anderen bedarf es auch einer differenzierten zeitlichen Betrachtung: Mit Blick auf die abgebildeten Zahlen in der Stellungnahme liegt der Wohnungsbedarf p. a. bis 2025 im Kreis Steinfurt unseren Zahlen zufolge bei etwa 2.100 Wohneinheiten und damit etwas über den durchschnittlichen jährlichen Baufertigstellungen im Kreis Steinfurt in Höhe von etwa 1.800 Wohneinheiten.

Gegenwärtig sprechen die hier zu verwendenden Daten nicht gegen im Rahmen dieser Änderung vorgesehenen Flächentausch.

### **Erörterung**

Die Naturschutzverbände erläutern ihre Bedenken. Die „Nicht-Anrechnung“ der Sportflächen sei jedoch nachvollziehbar und werde akzeptiert.

Die Vertreter der Regionalplanungsbehörde erläuterten das Vorgehen. Sie führten aus, dass auch bereits in der Regionalplanungsfortschreibung Straßenflächen in der Regel nicht mit auf den Bedarf angerechnet worden sind. Auch wurden in der Regionalplanfortschreibung bereits Entwicklungsbereiche kleinteilig verortet.

Der Siedlungsflächenbedarf, wie auch die Bauflächenreserven im Siedlungsflächenmonitoring (Erfassung ab Flächen > 0,2 ha), wurden und werden aktuell in dieser Schärfe ermittelt und erfasst. Ein „reiner“ 1:1 Flächentausch, d.h. unabhängig davon ob Teilbereiche bereits bebaut, genutzt und/oder in Anspruch genommen wurden sind, würde von den Naturschutzverbänden akzeptiert. Da dies hier nicht geschehe, halten die Naturschutzverbände ihre Kritik und Bedenken aufrecht.

### **Ergebnis: kein Meinungsausgleich**

#### **Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:**

**Den Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände NRW wird nicht gefolgt.**

## 2. Anregung der Anerkannten Naturschutzverbände NRW zur Betrachtung des Schutzgutes 'Fläche' im Umweltbericht (Beteiligten Nr. 151)

### Stellungnahme

Im Umweltbericht fehle die Betrachtung des Schutzgutes Fläche. Auch wenn das UVPG dieses Schutzgut erst mit der Änderung vom 20.07.2017 in den Prüfumfang aufgenommen habe, so sei die Umsetzungsfrist für die Implementierung der EU-UVP-Änderungsrichtlinie, die die Betrachtung des Schutzgutes Fläche vorsehe, in nationales Recht bereits im Mai 2017 verstrichen, so dass die Richtlinie seitdem unmittelbar gelte. Die Betrachtung des Schutzgutes Fläche erfordere die Einordnung des geplanten Flächenverbrauchs im Hinblick auf die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und ihre Schlüsselindikatoren sowie in Bezug auf den oben bereits genannten LEP-Grundsatz 6.1-2. Die im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie zu betrachtenden Indikatoren in Bezug auf die Flächennutzung seien:

- Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche: Der Indikator zeige den durchschnittlichen täglichen Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche
- Flächeninanspruchnahme: Der Indikator stelle als gleitender Vierjahresdurchschnitt die jährliche Veränderung der Freiraumfläche in Quadratmetern je Einwohner dar.
- Einwohner je Quadratkilometer Siedlungs- und Verkehrsfläche: Der Indikator zeige die Anzahl der Einwohner je Quadratkilometer Siedlungs- und Verkehrsfläche.

Im Rahmen der Umweltprüfung sei die Auswirkung der Planung auf die Entwicklung in Planungsraum und darüber hinaus zu betrachten – insbesondere vor dem Hintergrund einer den ermittelten Bedarf übersteigenden planerischen Darstellung von Siedlungsraum.

### Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Der Anregung wird gefolgt und der Umweltbericht ergänzt.

Nach den Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-2 soll eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden:

- Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen),
- Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und
- Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau).

In der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie werden als mögliche Maßnahmen gegen den Flächenverbrauch bei der Siedlungsentwicklung u.a. die Innentwicklung durch Nachverdichtung sowie die Nachnutzung von Brachflächen genannt.

Alein durch Innenentwicklung, Nachverdichtung, Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand, Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau mit diesen Maßnahmen lassen sich die prognostizierten Neubaubedarfe an Wohnungen in den nächsten Jahren in der Gemeinde Wetringen und im Münsterland

nicht ausreichend decken und es sind somit zusätzliche Siedlungsflächen erforderlich. Dies wird durch eine Bedarfsbetrachtung auf Grundlage der Berechnungsmethode gem. der Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW bestätigt.

Bei der 11. Änderung des Regionalplans werden keine zusätzlichen Entwicklungsbereiche für Siedlungstätigkeiten gegenüber dem geltenden Regionalplan festgelegt. Vielmehr werden im Rahmen von Flächentausche in gleicher Größe Entwicklungsbereiche, die bisher für Siedlungszwecke vorgehalten wurden, wieder dem Freiraum zugeführt.

Um auf der Ebene der Regionalplanung möglichst flächensparend Siedlungsbereiche festzulegen, sind solche Flächen für eine Siedlungsentwicklung vorzuziehen, die vorhandenen Siedlungsraum ergänzen und deren Infrastrukturen nutzen können. Im Rahmen dieser 11. Änderung wurde dies berücksichtigt. Mit welcher Dichte diese Flächen letztendlich bebaut werden, kann nicht über die Regionalplanung geregelt werden, sondern ist den nachfolgenden Bauleitplanverfahren vorbehalten.

Die Gemeinden sind gem. § 1a (2) BauGB dazu verpflichtet im Rahmen der Bauleitplanverfahren darauf zu achten, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird. Zur Begrenzung des Flächenverbrauchs auf das notwendige Mindestmaß kann die Gemeinde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) die Dichte der zu bebauenden Gebiete u.a. durch Festsetzungen der Grund- und Geschossflächenzahlen mitbestimmen.

### **Erörterung**

Die Naturschutzverbände erläuterten ihre Position: Der Umweltbericht habe keine flächenbegrenzende Wirkung, sondern diene dazu, Konflikte aufzuzeigen. Daher sollte hier die Entwicklung in Wettringen nachvollziehbar anhand von Indikatoren aufgezeigt werden.

Das Schutzgut Fläche wird in den Umweltbericht aufgenommen. Die Vertreter der Regionalplanungsbehörde erläuterten den Meinungsausgleichsvorschlag und halten daran fest. Für weitergehende statische Auswertungen liegen aktuell nicht ausreichend und verlässliche Daten vor. Da damit auch der Grundsatz 6.1-2 LEP NRW zur flächensparenden Siedlungsentwicklung zu berücksichtigten wäre, ist es nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde zudem erforderlich, landesweit einheitlich vorzugehen.

Herr Schmied sagte zu, den Umgang mit dem Schutzgut Fläche und dem damit verbundenen Grundsatz des LEP in einer Dienstbesprechung bei der Landesplanungsbehörde zu thematisieren.

### **Ergebnis: Kein Meinungsausgleich**

#### **Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:**

**Den Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände NRW wird nicht gefolgt.**

### **3.4. Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.**

Trotz bestehender Konflikte mit Umweltbelangen, z. B. in Hinsicht auf das Schutzgut Boden und weiterer notwendiger umweltrelevanter Prüfungen auf den folgenden Planungsebenen auch in Bezug auf Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie vor dem Hintergrund der positiven Wirkungen der Rücknahme von ASB und GIB, wird diese Planänderung als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar angesehen. Alternativen, die raumordnerisch besser geeignet und weniger konfliktreich wären, sind nicht ersichtlich.

### **3.5. Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 (4) Satz 1 ROG (§ 9 (4) ROG a.F.) durchzuführenden Maßnahmen**

Gemäß § 8 (4) ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland (12.09.2013), Kapitel 9 beschrieben und wird sich dem gesamt-räumlichen Verfahren einordnen.

## **4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)**

Bei den geplanten Erweiterungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sowie bei der Reduzierung eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Im Wesentlichen sind das Ziele und Grundsätze aus dem neuen Landesentwicklungsplans NRW (LEP), der seit dem 08.02.2017 NRW wirksam ist (Bekanntmachung im GV.NRW Nr. 4 vom 25.01.2017). Ergänzend dazu sind auch die geltenden Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland zu betrachten.

Für die Erweiterungen des GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen sind folgende raumordnerischen Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

### **Ziel 2-3 Satz 2 des Landesentwicklungsplanes NRW**

#### **Siedlungsraum und Freiraum**

*"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche (...)"*

- Mit den ASB- und GIB-Erweiterungen werden grundlegende raumordnerische Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von möglichen Bauleitplanungen für künftige Wohnbauentwicklungen mit den Zielen der Raumordnung geschaffen (§ 1 (4) BauGB).

## **Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes NRW**

### *Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung*

*"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.*

*Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.*

*Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).*

*Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind."*

- Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen. Wie im Kapitel 3 ausgeführt, erfolgt die Regionalplanänderung im Rahmen von Flächentauschen. Grundlage für die Bedarfsbetrachtung ist Ziel 6.1-1 LEP NRW. Diese im Vergleich zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Regionalplans aktualisierte Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan Münsterland für die Gemeinde Wetringen festgelegten ASB und GIB den neuen Festlegungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW entsprechen. Die nach der neuen Berechnungsmethode ermittelten Wohn- und Wirtschaftsflächenbedarfe werden nicht überschritten.

Ergänzend dazu wird über das Ziel 3.2 des Regionalplan Münsterland gewährleistet, dass die Gemeinde Wetringen die Siedlungsbereiche nur insoweit in Anspruch nehmen darf, wie dies dem nachweisbaren Bedarf und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommune entspricht.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen der Erweiterungsbereiche auf die Schutzgüter und ein Vergleich der Nutzungsstrukturen, Bodenfunktionen und landwirtschaftlichen Ertragsfunktionen kommt zu dem Ergebnis, dass die Tauschflächen qualitativ gleichwertig sind (Umweltbericht, Anlage 4).

## **Grundsatz 6.1-3 des Landesentwicklungsplanes NRW**

### Leitbild „dezentrale Konzentration“

*"Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen."*

- Wettringen ist ein Grundzentrum. Der Regionalplan Münsterland legt für den Hauptortsteil Wettringen Siedlungsbereiche fest. Wettringen verfügt über ein zentrales Versorgungszentrum (ZVB) mit guter Ausstattung an grundzentralen Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen.

Weitere Siedlungsentwicklung ist u.a. eine Voraussetzung dafür, dass auch künftig die vorhandenen Versorgungsstrukturen gesichert werden können. Die geplanten neuen ASB schließen unmittelbar an vorhandenen ASB an. Hinsichtlich der Dichte der künftigen Bebauung gibt es auf der Ebene der Regionalplanung keine verbindliche Vorgabe. Dies ist den nachfolgenden Bauleitplänen und der Planungshoheit der planenden Kommune auch unter Berücksichtigung des § 1a (2) BauGB vorbehalten.

## **Grundsatz 6.1-5 des Landesentwicklungsplanes NRW**

### Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“

*"Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen."*

*Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen."*

*Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden."*

- Die Umweltverträglichkeit der geplanten ASB-Erweiterungen wurde durch die Umweltprüfung nachgewiesen. Eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten wird durch den direkten Anschluss an bestehende Stadtteile erzielt. Es handelt sich hier im Verhältnis zur gesamten Gemeinde um angemessene Erweiterungen.

Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Punkte zur kompakten Stadt (u.a. Wohndichte), der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

## **Grundsatz 6.1-6 des Landesentwicklungsplanes NRW**

### Vorrang der Innenentwicklung

*"Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen."*

- Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-6 des LEP NRW genannten Punkte zur Innenentwicklung obliegt, wie in den Erläuterungen zum Grundsatz ausgeführt, der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde.

Die Gemeinde Wettringen wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-6 des LEP zu berücksichtigen hat. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen hat die Gemeinde diese Berücksichtigung im Rahmen der Einbindung gem. § 34 LPlG der Regionalplanungsbehörde nachzuweisen.

## **Grundsatz 6.1-7 und Ziel 10.1-4 des Landesentwicklungsplanes NRW**

### Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

*"Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen."*

*Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern*

### Kraft-Wärme-Kopplung

*Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen."*

Die Gemeinde Wettringen verfügt über ein Energie- und Klimaschutzkonzept (2015), das einen eigenen Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf kommunaler Ebene formuliert.

Für das im Konzept enthaltene Handlungsfeld „Erneuerbare Energien“ geht es insbesondere um die Fragestellung des Ausbaus der erneuerbaren Energiepotenziale als wesentlicher Baustein zur nachhaltigen Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Steinfurter Land allgemein und der Gemeinde Wettringen im Speziellen. Dies betrifft auch den erneuerbaren Energieträger Photovoltaik.

Ein weiteres Handlungsfeld umfasst dabei die Einbindung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in ein Gesamtenergiekonzept, insbesondere vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Nahwärmenetze und dem daraus resultierenden Erfahrungswissen. In mehreren Teilen der Ortslage Wettringes ist bereits ein Potenzial für den wirtschaftlichen Betrieb von Wärmenetzen vorhanden. Als Maß-

nahmen im Handlungsfeld „Energieeinsparung und Energieeffizienz“ sind dabei der Ausbau von Nahwärmenetzen in privater Trägerschaft mit dem Ziel einer Verbesserung der Wärmeversorgung für Wohngebiete, der Substitution fossiler Energieträger und Effizienzsteigerung, der Senkung von Energieverbrauch und Verbesserung der Energieeffizienz sowie dem Ersatz fossiler Brennstoffe genannt.

### **Grundsatz 6.2-2 des Landesentwicklungsplanes NRW**

#### Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

*"Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden."*

- Die Gemeinde Wettringen verfügt nicht über ein schienengebundenes öffentliches Nahverkehrsnetz mit S-, U- und Straßenbahnen. Diverse Buslinien erschließen Wettringen gemeindeintern und verbinden Wettringen mit den umliegenden Gemeinden und Städte.

Eine Konzentration der Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum allein auf Standorte mit Schienenhaltepunkte würde den Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 widersprechen.

### **Ziel 6.3-3 des Landesentwicklungsplanes NRW**

*"Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen (...)"*

- Dem v. g. Ziel wird entsprochen. Die Erweiterung des GIB grenzt dreiseitig an einen vorhandenen GIB an.

### **Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplanes NRW**

#### Bestehende Höchstspannungsfreileitungen

*"Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichssatzungen nach § 35 (6) BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden."*

- Dieser Grundsatz ist nicht an die Regionalplanung adressiert, sondern richtet sich direkt an die nachgeordneten Planungsebenen.

Dennoch lässt sich festhalten, dass im Rahmen der 11. Änderung des Regionalplans keine ASB-Erweiterungen mit einem Abstand von weniger als 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV festgelegt werden.

Zudem sind bei den ASB-Erweiterungen auch nachfolgende raumordnerische Ziele und Grundsätze zur Freiraumentwicklung zu beachten bzw. berücksichtigen:

### **Grundsatz 7.1-1 des Landentwicklungsplanes NRW**

*"Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.*

*Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.*

*Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als*

- Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,*
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,*
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,*
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,*
- Raum für Land- und Forstwirtschaft,*
- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,*
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und*
- als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete."*

- Im Rahmen der neuen ASB-Festlegungen werden Hinweise auf die Minimierung der Beeinträchtigungen von Freiraumleistungen und Funktionen gegeben, z.B. Erhalt eines rechtl. geschützten Biotops, Sicherung von Begrünung und die Anpassung in den Landschaftsraum der Münsterländer Parklandschaft in den Randbereichen. Der Grundsatz wird berücksichtigt und auf nachfolgender Planungsebene vertieft.

### **Ziel 7.1-2 des Landesentwicklungsplanes NRW**

*"Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen."*

- Durch die 11. Änderung des Regionalplans Münsterland werden Teile der im Münsterland festgelegten Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) überplant und als BSLE festgelegte, angrenzende Flächen evtl. beeinträchtigt.

Durch Berücksichtigung der Untersuchungsräume (ca. 300 m um den Planungsbereich) wird der Schutz der dort liegenden Biotopstrukturen gewahrt. Auch innerhalb der Planbereiche können vorhandene Heckenstrukturen und Gewässer gesichert werden bzw. durch z. B. Abstände der Bebauung vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Durch neue Landschaftselemente wie Baumreihen können auch in ASB-Flächen naturnahe Lebensräume geschaffen werden.

Die Zielvorgabe, den Freiraum durch spezifische Freiraumfunktionen zu ordnen und zu entwickeln, wird mit der 11. Änderung beachtet.

## **Grundsatz 7.1-4 des Landesentwicklungsplanes NRW**

### Bodenschutz

*"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.*

*Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.*

*Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden."*

- Durch die Regionalplanänderung ist lediglich im Randbereich einer ASB-Erweiterung - gem. BK 50 - ein Boden betroffen, der als besonders schutzwürdig eingestuft wurde. Hier ist im weiteren Bauleitverfahren eine konkrete Bewertung erforderlich. Weitere Bodenschutzmaßnahmen sind auf Ebene der FNP bzw. B-Pläne zu prüfen bzw. festzusetzen.

## **Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 des Landesentwicklungsplanes NRW**

### Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft

*"Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.*

*Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden."*

### Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

*"Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.*

*Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.*

*Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.*

*Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.*

- Nach den Grundsätzen des LEP NRW sollen landwirtschaftlich genutzte Fläche erhalten werden und wertvolle landwirtschaftliche Böden (Bodenwertzahl > 55 Punkte) sollen möglichst nicht für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Zudem sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.

Die Agrarstruktur wird durch die 11. Regionalplanänderung nicht in ihren Grundzügen beeinflusst. Es ist nicht erkennbar, dass durch die geänderte Festlegung im Regionalplan landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind. Ferner handelt es sich vorliegend nicht um landwirtschaftlich wertvolle Böden, sondern um Böden mit mittlerer Bodenwertzahl.

Die landwirtschaftliche Nutzung konkurriert hier mit der Siedlungsentwicklung der Gemeinde Wettringen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die ASB-Erweiterungen der 11. Regionalplanänderung an vorhandene Siedlungsbereiche und -strukturen anschließen. Dadurch können vorhandene Infrastrukturen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge (u.a. ÖPNV, Einzelhandel, Verwaltung, Kultur-, Sozial- und Bildungseinrichtungen) besser genutzt werden.

Die Überplanung von Flächen, die bisher noch nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ist auch künftig erforderlich, um die Voraussetzungen zu schaffen, dem Neubaubedarf an Wohnungen in der Gemeinde Wettringen gerecht zu werden. Allein durch Innenentwicklung und Nachverdichtungen sowie durch Nachnutzung von Brachflächen kann der Bedarf an neuem Wohnbauland hier nicht gedeckt werden. Es ist daher unabdingbar, auch landwirtschaftlich bzw. ackerbaulich genutzte Flächen in die Standortsuche mit einzubeziehen.

Die Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleit-

planungen von der Gemeinde Wettringen zu betrachten (vgl. Grundsatz 7.5-2, letzter Absatz LEP NRW, § 1 (6) Nr. 8b und (7) BauGB i.V.m. §1a BauGB).

## **5. Weiteres Verfahren**

Dem Regionalrat des Regierungsbezirks Münster wird empfohlen, der Aufstellung der 11. Änderung des Regionalplanes Münsterland zuzustimmen.

Nach Fassung eines Aufstellungsbeschlusses wird die Änderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 (4) LPlG mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über die Regionalplanänderung Einigung erzielt worden ist, oder welche abweichenden Meinungen von den Beteiligten oder aus der Mitte des Regionalrates vorgebracht worden sind.

Diese Regionalplanänderung bedarf gem. § 19 (6) LPlG nicht der Genehmigung, sondern ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

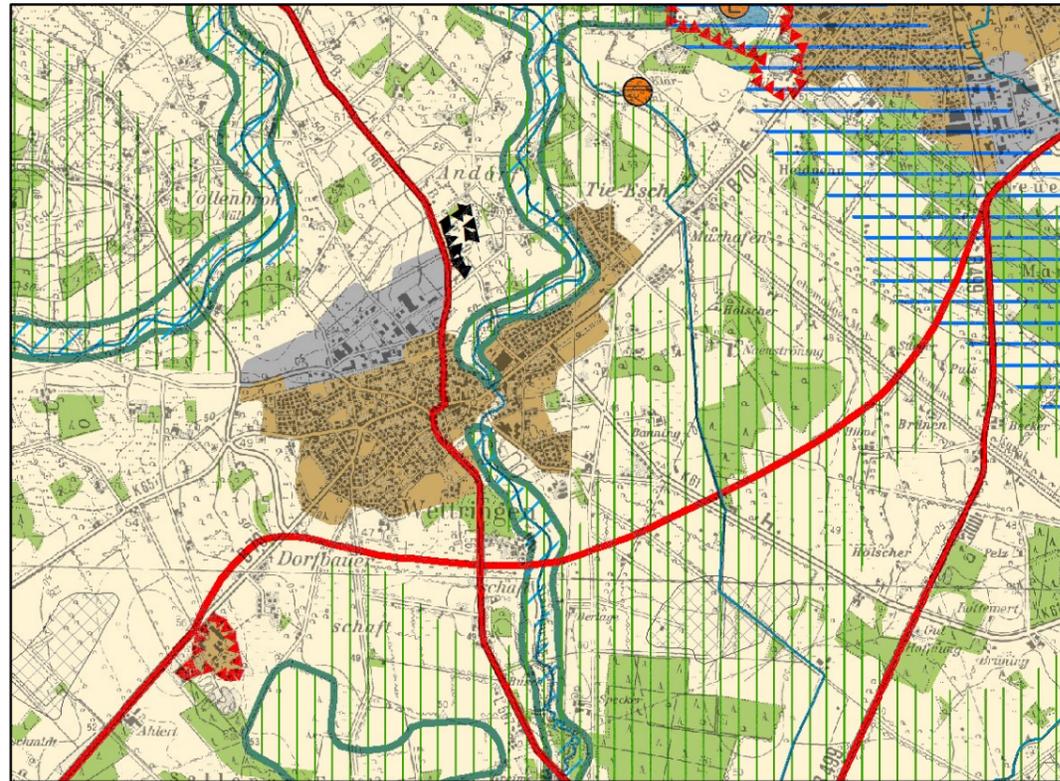
Die Bekanntmachung der Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat.

11. Änderung des Regionalplans Münsterland

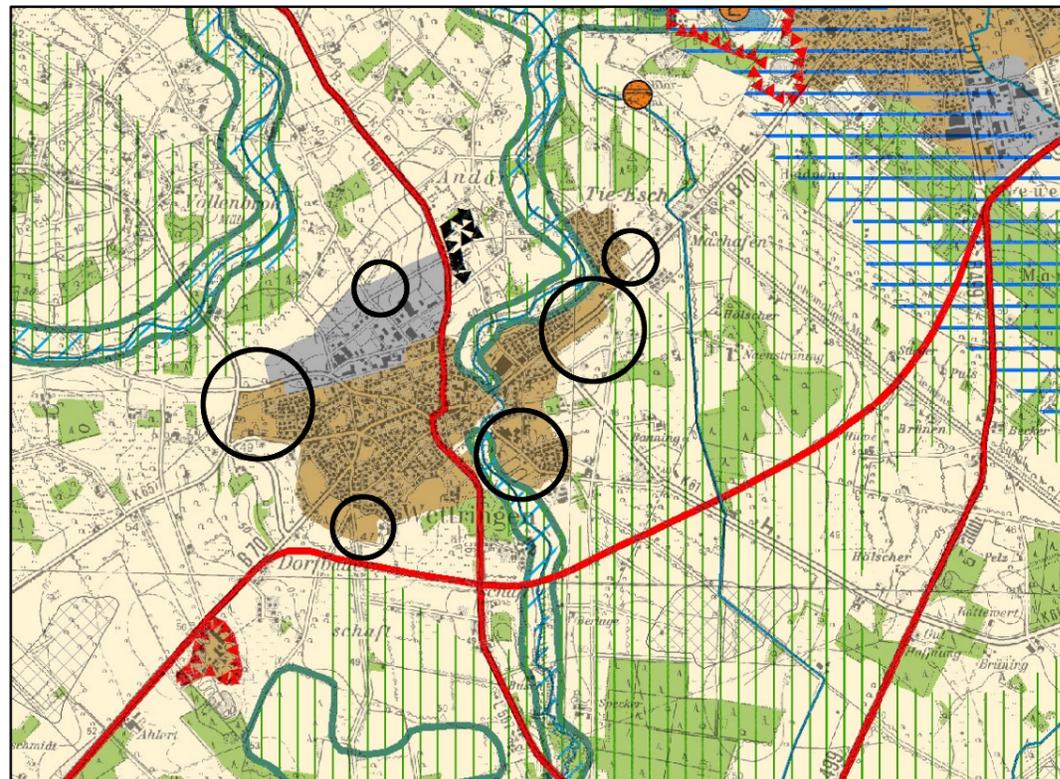
Erweiterungen eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) und eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen

- Aufstellungsbeschluss -

Regionalplan Münsterland



11. Änderung des Regionalplans Münsterland (Entwurf: 18.12.2017)



1. Siedlungsraum

- a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
  - ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
  - bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
  - bc) Einrichtungen des Bildungswesens
  - bd) Militärische Nutzungen
  - be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
  - bf) Technologiepark
- c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
- d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
- e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
  - ea) Übermäßige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
  - eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
  - ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
  - ed) Standorte der Baustoffindustrie
  - ee) Abfallbehandlungsanlagen
  - ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
  - eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

- a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- b) Waldbereiche
- c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
  - da) Schutz der Natur
  - db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
  - dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
  - de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
  - ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
    - ea-1) Abfalldeponien
    - ea-2) Halden
  - eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
  - ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
    - ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
    - ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
    - ec-3) Militärische Nutzungen
    - ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
  - f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
  - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
    - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
    - ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    - ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
    -
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
  - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
    - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    - ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
    - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    - bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  - bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
    -
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
  - ca) Fließgewässer
    -
- d) Flugplätze
  - da) Flughafenplätze für den zivilen Luftverkehr
    -
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
  -

Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2) übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

Änderungsbereich

**11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>	
<p>28.08.2017</p> <p>Die o. g. Planung der Gemeinde Wettringen wird von mir ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: 046 Stadt Emsdetten</b>	
<p>26.07.2017</p> <p>Gegen die 11. Änderung des Regionalplans auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen bestehen von Seiten der Stadt Emsdetten keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: 052 Stadt Ochtrup</b>	
<p>20.07.2017</p> <p>Mit Bezug auf Ihr oben genanntes Schreiben teile ich Ihnen mit, dass Anregungen und Bedenken zu den vorgebrachten Änderungswünschen seitens der Stadt Ochtrup nicht bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: 054 Stadt Steinfurt</b>	
<p>26.07.2017</p> <p>Seitens der Kreisstadt Steinfurt werden zu o. g. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: 068 Gemeinde Wettringen</b>	

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

**11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>24.07.2017</p> <p>Die 11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen wird vollumfänglich begrüßt.</p> <p>Die anhaltend hohe und derzeit noch steigende Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken macht die beantragte Änderung des Regionalplans erforderlich. Durch das Änderungsverfahren werden die Voraussetzungen geschaffen, derzeit verfügbare Grundstücke als Siedlungsflächen (ASB) auszuweisen. Damit kann jungen Familien der Wunsch nach Wohneigentum ermöglicht werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: 100 Eisenbahn-Bundesamt</b></p>	
<p>11.07.2017</p> <p>Wir haben die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes geprüft. Belange des Bundeseisenbahnvermögens sind nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: 100-1 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien</b></p>	
<p>26.07.2017</p> <p>Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen gegen o. g. Änderung des Regionalplans in der Gemeinde Wettringen keine Bedenken. Belange der DB AG werden hier nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: 105 Bundesnetzagentur</b></p>	
<p>10.07.2017 - Richtfunk</p> <p>Sie haben die Bundesnetzagentur an dem o.g. Planverfahren beteiligt; dazu möchte ich im Zusammenhang mit einer evtl. Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

**11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planungen sehen zz. keine neuen Bauten vor. Da die Belange des Richtfunks durch die o.g. Planungen nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Auf das Einholen von Stellungnahmen der Bundesnetzagentur zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe ist im Kontext des Richtfunks bitte zu verzichten. Dies trifft auch Planungen zu, die noch keine Aussagen zur Bauhöhe treffen bzw. bei denen sich die vorhandene Bauhöhe nicht ändert. Wird dies nicht berücksichtigt, erfolgt zu entsprechenden Anfragen in der Regel keine Stellungnahme. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen (ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>), da diese die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können.</p> <p>Bei Bauplanungen mit Höhen über 20 m benötigt die Bundesnetzagentur zur Erarbeitung einer Stellungnahme folgende Angaben bzw. Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art der Planung</li> <li>• die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84)</li> <li>• Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe)</li> <li>• eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten).</li> </ul> <p>Zur Vereinfachung des Verfahrens richten Sie Anfragen zukünftig bitte per E-Mail an: 226.Postfach@BNetzA.de</p> <p>Da in dem von Ihnen vorgesehenen Erörterungstermin am 18.10.2017 regionale bzw. bauspezifische Fragen, die den Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur nicht berühren, behandelt werden, halte ich meine Teilnahme für nicht erforder-</p>	

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

**11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>lich. Ich bitte Sie daher um Verständnis, dass ich Ihre Einladung, auch aus terminlichen Gründen, nicht wahrnehmen kann.</p> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung.</p> <p><a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a></p>	
<p>08.08.2017 - Elektrizität</p> <p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Von den in der 11. Änderung des Regionalplans Münsterland geplanten Festlegungen ist von den derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben gegebenenfalls das Vorhaben Nr. 1, Höchstspannungs-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Lediglich die westlichen Änderungsbereiche Wett-02 und Wett-08 liegen (gerade noch) im Untersuchungsraum der Höchstspannungsleitung Emden Ost - Osterath (A-Nord). Die Variantenkorridore sind nicht betroffen. Ein Konflikt mit dem Projekt A-Nord kann ausgeschlossen, da der Siedlungsbereich im geltenden Regionalplan bereits jetzt schon an die K61 heranreicht. Durch die 11. Regionalplanänderung kommt es zu keiner Veränderung der Ausdehnung des Siedlungsbereiches in westlicher Richtung.</p> <p>Die Amprion GmbH als Vorhabenträgerin der geplanten Höchstspannungsleitung Emden Ost - Osterath (A-Nord) hat im Rahmen der Beteiligung zu dieser Regionalplanänderung keine Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgetragen. (siehe Beteiligten Nr. 233)</p>

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

**11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>leitung Emden Ost - Osterath (A-Nord), räumlich betroffen.</p> <p>Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sollen Gleichstromvorhaben, wie die Höchstspannungsleitung Emden Ost - Osterath, aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).</p> <p>Für das Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur noch kein Antrag auf Bundesfachplanung vor. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden raumordnerischen Konflikte ist seitens der Bundesnetzagentur schon deshalb zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Ich möchte jedoch bereits jetzt darauf hinweisen, dass nach der vorgenannten Neuregelung die Bundesnetzagentur für die im BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben, also auch für das Vorhaben Nr. 1, bei der Durchführung der Bundesfachplanung insbesondere die Realisierung eines möglichst geradlinigen Verlaufs eines Trassenkorridors zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens zu prüfen hat und sich der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland in unmittelbarer räumlicher Nähe hierzu befindet.</p> <p>Am 17.03.2017 veröffentlichte die Vorhabenträgerin, die Amprion GmbH, erste Untersuchungsergebnisse in Form eines strukturierten Untersuchungsraums. Nach dem derzeitigen Planungsstand erstreckt sich der strukturierte Untersuchungsraum teilweise auf das Gebiet der Gemeinde Wettringen.</p> <p>Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für das Vorhaben Nr. 1 zuständige Vorhabenträgerin, die Amprion GmbH, in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf deren Internetseite <a href="http://www.a-nord.net">www.a-nord.net</a> ist auch der strukturierte Untersuchungsraum zum Vorhaben Nr. 1 abrufbar.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des</p>	

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

**11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse <a href="mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de">verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</a> - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p>	
<p><b>Beteiligter: 106 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b></p>	
<p>12.07.2017</p> <p>Meine Stellungnahme vom 29.03.2017 hat vollinhaltlich weiter Gültigkeit.</p> <p><u>Stellungnahme vom 29.03.2017 (zum Scoping):</u></p> <p>Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen.</p> <p>Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Rheine-Bentlage.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile– eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung– zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Zur Umweltprüfung macht die Bundeswehr keine Angaben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren an die Gemeinde Wettringen weitergeleitet.</p>
<p><b>Beteiligter: 109-1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW</b></p>	
<p>21.08.2017</p> <p>Bezüglich oben genannter Maßnahme bestehen aus forstlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Rahmen der folgenden Bauleitplanung sind Inanspruchnahmen von Waldberei-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren an die Gemeinde Wettringen weitergeleitet.</p>

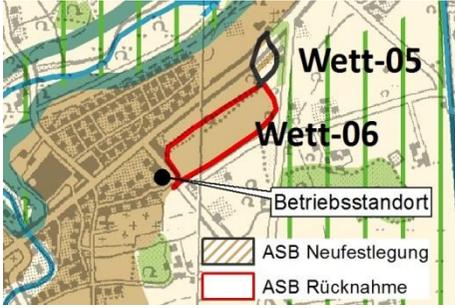
Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

**11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
chen (inklusive Windschutzstreifen/Wallhecken) mit Faktor 1:2 zu kompensieren.	
<b>Beteiligter: 110 Geologischer Dienst</b>	
<p>19.07.2017</p> <p>Im Umweltbericht zur 11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen sind die Schutzgüter Wasser &amp; Boden hinreichend berücksichtigt. Leider liegen für dieses Plangebiet keine Bodenkarten im Maßstab 1: 5.000 zur Berücksichtigung auf den folgenden Planungsebenen vor.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: 115 IHK Nord Westfalen</b>	
<p>07.07.2017</p> <p>Zu dem vorgenannten Regionalplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 04.07.2017 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: 117 HWK Münster</b>	
<p>31.08.2017</p> <p><u>117-001</u></p> <p>Zu 2.2. Wett-02 – westl. Ortsrand / nördl. des Welberger Damms und zu 2.8. Wett-08 – westl. Ortsrand / nördl. Rothenberger Straße:</p> <p>Quantitativ betrachtet fällt auf, dass der Neuausweisung von 2,1 ha GIB eine Rücknahme von 3,6 ha GIB gegenübersteht. Anbetracht des Gewerbeflächenengpasses im Münsterland sollte ein gleichwertiger Tausch vorgenommen werden.</p> <p>Uns ist dabei bewusst, dass sich der Tausch qualitativ betrachtet positiv auf die</p>	<p>Der Anregung wird nicht stattgegeben.</p> <p>Um dem Antrag der Gemeinde Wettringen auf Festlegung neuer Siedlungsbereichen an anderen Standorten gerecht zu werden zu können, ist gemäß dem Ziel 6.1-1 Ziel des LEP ein gleichwertiger Flächentausch erforderlich. Dabei sind in gleichem Flächenumfang wie die Neufestlegung von Siedlungsbereichen erfolgen soll,</p>

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

**11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Gewerbeflächensituation auswirkt, da eine Inanspruchnahme des Tauschbereiches für die nächste Zeit nicht zu erwarten ist. Dennoch sehen wir den Tausch zweier gleichgroßen Flächen für wünschenswert an.</p>	<p>anderweitige Siedlungsbereiche wieder dem Freiraum zuzuführen. Dabei wird nicht zwischen ASB und GIB unterschieden.</p> <p>Die zurückzunehmenden Siedlungsbereiche wurden im Vorfeld mit der Gemeinde abgestimmt.</p>
<p><u>117-002</u></p> <p>Zu 2.5. Wett-05 – südl. August-Kümpers-Straße / westl. Burgsteinfurter Damm und zu 2.6. Wett-06 – südl. August-Kümpers-Straße / östl. Sophienstraße:</p> <p>In diesem Änderungsbereich befindet sich ein Handwerksbetrieb zum Einbau genormter Baufertigteile. Diesem Betrieb darf durch die Änderung in ASB kein Nachteil entstehen. Ihm muss zum einen Bestandsschutz gewährt werden, zum anderen muss ihm weiterhin das Recht zu Nutzungsänderungen und gegebenenfalls Erweiterungen eingeräumt werden</p> <p>Wir tragen unsere Bedenken bereits jetzt und nicht erst bei der Beteiligung zur Bauleitplanung vor, da der Regionalplan die Rahmenbedingungen für den aufzustellenden Bebauungsplan der Gemeinde Wettringen setzt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht stattgegeben, da der Betrieb durch die 11. Regionalplanänderung nicht betroffen ist. Der genannte Handwerksbetrieb liegt nicht in einem Änderungsbereich, sondern befindet sich bereits innerhalb eines bereits bebauten ASB.</p> 
<p><b>Beteiligter: 119 LANUV NRW</b></p>	
<p>28.08.2017</p> <p>Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen, hat das LANUV grundsätzlich keine weiteren Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

## 11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde								
<b>Beteiligter: 151 Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände NRW</b>									
<p>01.09.2017</p> <p><u>151-001</u></p> <p><u>1. Bedarfsbetrachtung</u></p> <p>Unter dem Punkt „Bedarfsbetrachtung“ wird festgestellt, dass keine über den im Regionalplan abgebildeten Bedarf hinausgehenden Siedlungsbereiche festgelegt werden. Dies stimmt nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht. Im Rahmen der Bedarfsbetrachtung werden in diesem Fall Nettoflächen zugrunde gelegt und entsprechende Tauschflächen gegengerechnet. Bei der Neuaufstellung des Regionalplanes Münsterland wurden bei der Darstellung der Siedlungsbereiche jedoch Bruttoflächen zugrunde gelegt.</p> <p>Das bedeutet, dass über den im Regionalplan Münsterland abgebildeten Bedarf hinaus 9,4 ha Siedlungsfläche neu dargestellt werden. Dies wird von den Naturschutzverbänden strikt abgelehnt. Entweder sind die Neudarstellungen von Siedlungsfläche entsprechend zu verringern oder es sind zusätzliche Tauschflächen als Freiraum darzustellen. Außerdem ist anzumerken, dass die in Abzug gebrachten Flächen raumordnerisch nicht relevant sind, so dass auch hier kein sachlicher Grund für den Flächenabzug erkennbar ist. Eine Ausnahme mag hierbei die Einbeziehung der bestehenden Sportanlagen sein, sofern die Errichtung auch ohne ASB-Darstellung im Regionalplan rechtskonform war.</p>	<p>Den Bedenken zur Verortung von "Nettoflächen" wird nicht gefolgt.</p> <p>Die im Rahmen der 11. Änderung verorteten Siedlungsbereiche umfassen neben den ermittelten bedarfsgerechten Entwicklungsbereichen auch bereits genutzte Flächen, wie vorhandene Straßenflächen, vorhandene Wohn- und Betriebsgebäude und bestehende Sportanlagen. Diese Bestandsflächen stehen für die Nachfrage von Bauland nicht zur Verfügung und stellen somit keine Entwicklungsflächen dar.</p> <p>Es werden jedoch keine Flächen für die innere verkehrliche Erschließung abgezogen. Auch in der Fortschreibung des Regionalplans wurde so vorgegangen.</p> <table border="1" data-bbox="1128 821 2110 1200"> <thead> <tr> <th data-bbox="1128 821 1456 933">Geltender Regionalplan</th> <th data-bbox="1456 821 1783 933">Entwicklungsbereich + Straßen (= 11. Ä)</th> <th data-bbox="1783 821 2110 933">nur Entwicklungsbereich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1128 933 1456 1200"></td> <td data-bbox="1456 933 1783 1200"></td> <td data-bbox="1783 933 2110 1200"></td> </tr> </tbody> </table> <p>M. 1:25.000</p> <p>Die Alternative zur Einbeziehung der Straßentrasse wäre eine zeichnerische Festlegung nur des Entwicklungsbereiches (vgl. rechte Spalte). Das würde jedoch zu zeichnerischen Lücken führen. Auch bei den Tauschflächen wurden analog dazu Straßenflächen nicht mit angerechnet.</p>			Geltender Regionalplan	Entwicklungsbereich + Straßen (= 11. Ä)	nur Entwicklungsbereich			
Geltender Regionalplan	Entwicklungsbereich + Straßen (= 11. Ä)	nur Entwicklungsbereich							
									

**11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	<p>Sportanlagen sind in der Regel im Flächennutzungsplan der Gemeinden als Grünflächen dargestellt und erlauben in untergeordnetem Maße auch bauliche Anlagen. Nach der Anlage 3 zur Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW sind Sportanlagen regelmäßig sowohl im ASB wie auch im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zulässig. Die Grünflächendarstellung in der Bauleitplanung wird allerdings u.a. für Hybridrasenflächen in Frage gestellt bzw. die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche gefordert. Um dem Ziel 2-3 des aktuellen LEP Rechnung zu tragen, hält die Regionalplanungsbehörde daher die vorsorgliche Umwidmung der zu Sportzwecken genutzten Bereiche im Regionalplan hin zu einem ASB für sinnvoll. Damit ist keine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen verbunden.</p> <p>Die Ermittlung von Flächengrößen im "Nachkommabereich", ist der genauen Berechnung und Nutzung digitaler Daten geschuldet.</p> <p>Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden - genau wie in der Fortschreibung des Regionalplans - Entwicklungsbereiche festgelegt.</p>
<p><u>151-002</u></p> <p>Der Kurzbericht 44 / 2017 des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln „Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land“ macht deutlich, dass derzeit in Bezug auf die Wohnraumentwicklung eine immense Fehlentwicklung erfolgt. So wurde in vielen ländlichen Kreisen bereits deutlich mehr gebaut als nötig gewesen wäre. Wörtlich heißt es in diesem Bericht:</p> <p><i>Im Landkreis Emsland sind etwa zwischen 2011 und 2015 mehr als 1.060 Wohnungen mehr entstanden, als auf Basis der demografischen Entwicklung und der Leerstände zu erwarten gewesen wäre. Zu rund 80 Prozent handelt es sich dabei um große Wohnungen beziehungsweise Einfamilienhäuser. <b>Ähnlich sieht es im Landkreis Steinfurt (plus 705 Wohnungen) oder im Landkreis Vorpom-</b></i></p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Umsetzung einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung in Nordrhein-Westfalen orientiert sich an der in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 im LEP NRW beschriebenen Methodik. Diese basiert bei der Ermittlung des Wohnbaubedarfs auf einem Mehrkomponenten-Ansatz bestehend aus Neubau- und Ersatzbedarf sowie einer Fluktuationsreserve.</p> <p>Danach ergibt sich für Wettringen bis zum Ende der Laufzeit dieses Regionalplans ein Bedarf an neuen Wohneinheiten, der den hier vorgenommenen 1:1-Flächentausch von ASB rechtfertigt.</p> <p>Es soll hier nicht verkannt werden, dass ein Vergleich des langfristigen Baubedarfs p. a. mit den durchschnittlichen jährlichen Baufertigstellungen der letzten Jahre</p>

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

## 11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde																												
<p><i>mern- Greifswald (plus 660 Wohnungen) aus. <b>Insgesamt sind in den ländlichen Kreisen 20 Prozent mehr Wohnungen gebaut worden als benötigt werden. Bei den Einfamilienhäusern sind es sogar mehr als doppelt so viele.</b></i></p> <p>Sieht man sich die dem Bericht zugrunde liegenden Zahlen (s. Tab. 1) genauer an, so ist zu erkennen, dass es im Kreis Steinfurt lediglich einen ungedeckten Bedarf an 1-Zimmer-Wohnungen gibt, wohingegen der Bedarf an Mehrzimmerwohnungen Einfamilienhäusern massiv übererfüllt ist.</p> <table border="1" data-bbox="116 624 996 1054"> <thead> <tr> <th></th> <th>1 Zimmer</th> <th>2 Zimmer</th> <th>3 Zimmer</th> <th>4 Zimmer</th> <th>5 und mehr</th> <th>Summe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Langfristiger Baubedarf (Jährliche Prognose 31.12.2011 - 31.12.2015)</td> <td>48</td> <td>188</td> <td>304</td> <td>232</td> <td>337</td> <td>1110</td> </tr> <tr> <td>Bestandsänderungen (Jährlicher Durchschnitt 31.12.2011 - 31.12.2015)</td> <td>25</td> <td>273</td> <td>413</td> <td>330</td> <td>774</td> <td>1815</td> </tr> <tr> <td>Gedeckter Bedarf (Anteil Bestandsänderung am Bedarf)</td> <td>53%</td> <td>145%</td> <td>136%</td> <td>142%</td> <td>230%</td> <td>164%</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Tab. 1: Berechnungen des IW-Baubedarfsmodells für den Kreis Steinfurt</b></p> <p>Jegliche zusätzliche Darstellung von Siedlungsflächen ist vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 der Bundesregierung sowie mit Blick auf den LEP (Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung") zu unterlassen.</p>		1 Zimmer	2 Zimmer	3 Zimmer	4 Zimmer	5 und mehr	Summe	Langfristiger Baubedarf (Jährliche Prognose 31.12.2011 - 31.12.2015)	48	188	304	232	337	1110	Bestandsänderungen (Jährlicher Durchschnitt 31.12.2011 - 31.12.2015)	25	273	413	330	774	1815	Gedeckter Bedarf (Anteil Bestandsänderung am Bedarf)	53%	145%	136%	142%	230%	164%	<p>ein interessanter Indikator ist, um Entwicklungen auf dem regionalen Wohnungsmarkt zu hinterfragen.</p> <p>Inwieweit dieser Indikator – übrigens ähnlich wie bei der Siedlungs- und Verkehrsfläche – insgesamt oder differenziert nach dem Merkmal "Räume in Wohnungen" die tatsächliche Entwicklung ausreichend abbildet, um daraus Schlussfolgerungen für die künftige Siedlungsentwicklung ziehen zu können, muss allerdings kritisch hinterfragt werden. Denn die unterlegte Baufertigstellungsstatistik bildet z.B. nur die <u>anzuzeigenden</u> Veränderungen im Wohnungsbestand ab. Veränderungen z. B. durch Zusammenlegungen von Räumen werden i. d. R. nur bei größeren meldepflichtigen Baumaßnahmen angezeigt. Zudem sind 10 bis 15 % der jährlichen Baufertigstellungen i. d. R. Baumaßnahmen im Wohnungsbestand. Zum anderen bedarf es auch einer differenzierten zeitlichen Betrachtung: Mit Blick auf die abgebildeten Zahlen in der Stellungnahme liegt der Wohnungsbedarf p. a. bis 2025 im Kreis Steinfurt unseren Zahlen zufolge bei etwa 2.100 Wohneinheiten und damit etwas über den durchschnittlichen jährlichen Baufertigstellungen im Kreis Steinfurt in Höhe von etwa 1.800 Wohneinheiten.</p> <p>Gegenwärtig sprechen die hier zu verwendenden Daten nicht gegen im Rahmen dieser Änderung vorgesehenen Flächentausch.</p>
	1 Zimmer	2 Zimmer	3 Zimmer	4 Zimmer	5 und mehr	Summe																							
Langfristiger Baubedarf (Jährliche Prognose 31.12.2011 - 31.12.2015)	48	188	304	232	337	1110																							
Bestandsänderungen (Jährlicher Durchschnitt 31.12.2011 - 31.12.2015)	25	273	413	330	774	1815																							
Gedeckter Bedarf (Anteil Bestandsänderung am Bedarf)	53%	145%	136%	142%	230%	164%																							
<p><u>151-003</u></p> <p><u>Schutzgut Fläche</u></p>	<p><u>Schutzgut Fläche</u></p>																												

## 11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Im Umweltbericht fehlt die Betrachtung des Schutzgutes Fläche. Auch wenn das UVPG dieses Schutzgut erst mit der Änderung vom 20.07.2017 in den Prüfumfang aufgenommen hat, so ist die Umsetzungsfrist für die Implementierung der EU-UVP-Änderungsrichtlinie, die die Betrachtung des Schutzgutes Fläche vorsieht, in nationales Recht bereits im Mai 2017 verstrichen, so dass die Richtlinie seitdem unmittelbar galt. Die Betrachtung des Schutzgutes Fläche erfordert die Einordnung des geplanten Flächenverbrauchs im Hinblick auf die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und ihre Schlüsselindikatoren sowie in Bezug auf den oben bereits genannten LEP-Grundsatz 6.1-2. Die im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie zu betrachtenden Indikatoren in Bezug auf die Flächennutzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche</u>: Der Indikator zeigt den durchschnittlichen täglichen Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche</li> <li>• <u>Flächeninanspruchnahme</u>: Der Indikator stellt als gleitender Vierjahresdurchschnitt die jährliche Veränderung der Freiraumfläche in Quadratmetern je Einwohner dar.</li> <li>• <u>Einwohner je Quadratkilometer Siedlungs- und Verkehrsfläche</u>: Der Indikator zeigt die Anzahl der Einwohner je Quadratkilometer Siedlungs- und Verkehrsfläche.</li> </ul> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Auswirkung der Planung auf die Entwicklung in Planungsraum und darüber hinaus zu betrachten – insbesondere vor dem Hintergrund einer den ermittelten Bedarf übersteigenden planerischen Darstellung von Siedlungsraum.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und der Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Nach den Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-2 soll eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen),</li> <li>• Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und</li> <li>• Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau).</li> </ul> <p>In der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie werden als mögliche Maßnahmen gegen den Flächenverbrauch bei der Siedlungsentwicklung u.a. die Innentwicklung durch Nachverdichtung sowie die Nachnutzung von Brachflächen genannt.</p> <p>Allein durch Innenentwicklung, Nachverdichtung, Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand, Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau mit diesen Maßnahmen lassen sich die prognostizierten Neubaubedarfe an Wohnungen in den nächsten Jahren in der Gemeinde Wettringen und im Münsterland nicht ausreichend decken und es sind somit zusätzliche Siedlungsflächen erforderlich. Dies wird durch eine Bedarfsbetrachtung auf Grundlage der Berechnungsmethode gem. der Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW bestätigt.</p> <p>Bei der 11. Änderung des Regionalplans werden keine zusätzlichen Entwicklungsbereiche für Siedlungstätigkeiten gegenüber dem geltenden Regionalplan festgelegt. Vielmehr werden im Rahmen von Flächentausche in gleicher Größe Entwicklungsbereiche, die bisher für Siedlungszwecke vorgehalten wurden, wieder dem Freiraum zugeführt.</p> <p>Um auf der Ebene der Regionalplanung möglichst flächensparend Siedlungsbereiche festzulegen, sind solche Flächen für eine Siedlungsentwicklung vorzuziehen,</p>

**11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	<p>die vorhandenen Siedlungsraum ergänzen und deren Infrastrukturen nutzen können. Im Rahmen dieser 11. Änderung wurde dies berücksichtigt. Mit welcher Dichte diese Flächen letztendlich bebaut werden, kann nicht über die Regionalplanung geregelt werden, sondern ist den nachfolgenden Bauleitplanverfahren vorbehalten.</p> <p>Die Gemeinden sind gem. § 1a Abs.2 BauGB dazu verpflichtet im Rahmen der Bauleitplanverfahren darauf zu achten, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird. Zur Begrenzung des Flächenverbrauchs auf das notwendige Mindestmaß kann die Gemeinde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) die Dichte der zu bebauenden Gebiete u.a. durch Festsetzungen der Grund- und Geschossflächenzahlen mit bestimmen.</p>
<p><u>151-004</u></p> <p><u>Alternativenprüfung</u></p> <p>Als Begründung für die Regionalplanänderung wird eine anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland in der Gemeinde Wettringen angeführt. Der Nachfrage an Wohnraum kann auch durch den Abbau von Leerständen nachgekommen werden. Darüber hinaus Es ist nicht erkennbar, dass diese Option geprüft wurde.</p>	<p>Im Rahmen der Bedarfsbetrachtung wurde der Wohnungsleerstand der Gemeinde Wettringen (Zensus v. Mai 2011) mit berücksichtigt. Aktuellere Zahlen liegen leider nicht vor.</p>
<p><b>Beteiligter: 153 Telekom Deutschland GmbH</b></p>	
<p>Gegen die vorgelegte 11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Diese versorgen die vorhandene Bebauung.</p> <p>Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Altenberge zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

**11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Sollten bereits im vorliegenden Verfahren Lagepläne mit dem Bestand der Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitte ich um entsprechende Rückmeldung. Ansonsten werden Ihnen Lagepläne im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Bebauungsplanung zur Verfügung gestellt.</p>	
<p><b>Beteiligter: 154 Straßen.NRW.</b></p>	
<p>Durch die geplante 11. Änderung des o.g. Regionalplanes werden keine Belange der Regionalniederlassung Münsterland berührt.</p> <p>Anregungen oder Bedenken werden von hier aus nicht vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: 233 Amprion GmbH</b></p>	
<p>28.07.2017</p> <p>Mit Schreiben vom 30.03.2017 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der erneuten Beteiligung weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

**11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p><u>Stellungnahme v. 30.03.2017 (zum Scoping):</u></p> <p>über die Geltungsbereiche der o. g. 11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diese Bereiche liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	
<p><b>Beteiligter: 237 Thyssengas</b></p>	
<p>10.07.2017</p> <p>Im Bereich der Änderungsbereiches Wett-03 und Wett-04 verlaufen die o.g. Gasfernleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Als Anlage übersenden wir Ihnen zwei Übersichtsplan im Maßstab 1: 2500 und 1: 5000 mit in rot eingetragenen Leitungstrassen unserer Gasfernleitungen. Die Lage der Leitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage sind somit möglich. In übrigen Änderungsbereichen befinden sich keine Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH.</p> <p>Wett-03</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren an die Gemeinde Wettringen weitergeleitet.</p>

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

# 11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p><b>Wett-04</b></p> <p><b>Übersichtsplan</b> Anlage zum Schreiben 2017-T08-0681</p> <p>ThyssenGas</p> <p>11. Änder. Regionalplan Wett-04</p> <p>Wettlingen</p> <p>1:2500</p> <p>10.07.2017</p>	
<p><b>Wett-04</b></p> <p><b>Übersichtsplan</b> Anlage zum Schreiben 2017-T08-0681</p> <p>ThyssenGas</p> <p>11. Änder. Regionalplan Wett-04</p> <p>Wettlingen</p> <p>1:5000</p> <p>10.07.2017</p>	

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

**11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Die Gasfernleitungen - besonders deren Betriebssicherheit - unterliegen den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), sowie der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGV). Für die Betriebssicherheit der Leitungen gilt das DVGW- Regelwerk (EnWG § 49 Abs. 2.2 und GasHDrLtGV § 2 Abs. 2).</p> <p>Gashochdruckleitungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Für Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken bis 16 bar gilt das DVGW- Arbeitsblatt G 462, Teil II, ab 16 bar gilt das DVGW- Arbeitsblatt G 463.</p> <p>Die im Betreff genannten Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt, J der grundbuchlich gesichert ist und welcher die räumliche Voraussetzung zur s Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466-1 schafft.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass unser Bestand gesichert bleibt und wir an den nachfolgenden Detailplanungen beteiligt werden, bestehen seitens unserer Gesellschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland.</p> <p>Bei allen Maßnahmen, die in den Bereichen des Leitungsschutzstreifens unserer Gasfernleitungen L07350 und L07359 ausgeführt werden, bitten wir aus Sicherheitsgründen vorher um Benachrichtigung.</p> <p>Des Weiteren bitten wir Sie, das beiliegende Merkblatt allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH zu berücksichtigen.</p>	
<b>Beteiligter 243 Nord-West Oelleitung GmbH</b>	
<p>12.07.2017</p> <p>Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölferrleitungen und / oder weitere von uns überwachte</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren an die Gemeinde Wettringen weitergeleitet.</p>

Anlage 2: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

**11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Fernleitungen nicht berührt.</p> <p>Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Als Leitungsbetreiber empfehlen wir den ausführenden Firmen, die Dienste der BIL eG portal.bil-leitungsauskunft.de, als Auskunftssystem für Fernleitungen.</p>	
<p><b>Beteiligter: 546 Gemeinde Salzbergen</b></p>	
<p>20.07.2017</p> <p>Seitens der Gemeinde Salzbergen werden gegen die geplanten Ausweisungen auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



## **11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen**

### **Protokoll des Erörterungstermins vom 18.10.2017 bei der Bezirksregierung Münster**

#### Teilnehmer

Herr Rövekamp (Gemeinde Altenberge)

Herr Bücker (Kreis Steinfurt)

Herr Hessel (LWK NRW - Bezirksstelle Agrarstruktur Münsterland)

Frau Becker (Landesbüro der Anerkannten Naturschutzverbände NRW)

Herr Schmied, Herr Dr. Wolf, Frau Rohlmann, Frau Wilken (BRMS)

#### **1. Bedenken gegen die zusätzliche Festlegung von Siedlungsbereichen (151-001 und 151-002)**

Die Naturschutzverbände haben in ihrer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass sie nicht nachvollziehen können, warum für die bereits baulich genutzten Flächen (vorhandene Straßen und Gebäude), für die künftig Siedlungsbereiche festgelegt werden sollen, kein Flächentausch erforderlich sei. Die ‚Nicht-Anrechnung‘ der Sportflächen ist jedoch nachvollziehbar und wird akzeptiert.

Zudem bemängeln die Naturschutzverbände, dass die Bedarfe „mit einer Stelle hinter dem Komma“ ermittelt und verortet werden. Diese Position wurde in der Erörterung nochmal erneuert. Die Vertreter der Regionalplanungsbehörde erläuterten das Vorgehen. Sie führten aus, dass auch bereits in der Regionalplanungsfortschreibung Straßenflächen in der Regel nicht mit auf den Bedarf angerechnet worden sind. Auch wurden in der Regionalplanfortschreibung bereits Entwicklungsbereiche mit einer Stelle hinter dem Komma verortet.

Der Siedlungsflächenbedarf, wie auch die Bauflächenreserven im Siedlungsflächenmonitoring (Erfassung ab Flächen  $\geq 0,2$  ha), wurden und werden aktuell in dieser Schärfe ermittelt und erfasst. Die Kritik der Naturschutzverbände an dieser „Genauigkeit“ der Flächenangaben auf Ebene der Regionalplanung wird auch von Regionalplanungsbehörde im Grundsatz gesehen.

Ein „reiner“ 1:1 Flächentausch, d.h. unabhängig davon ob Teilbereiche bereits bebaut, genutzt und/oder in Anspruch genommen worden sind, würde von den Naturschutzverbänden akzeptiert. Da dies hier nicht geschehe, halten die Naturschutzverbände ihre Kritik und Bedenken aufrecht.

**Ergebnis: Kein Meinungsausgleich zu 151-001 und 151-002**

**2. Anregung zur Betrachtung des Schutzgutes Fläche im Umweltbericht (151-003)**

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, das im Umweltbericht aufgrund der EU-UVP-Änderungsrichtlinie (2014/52/EU) neu zu betrachten ist, seien unzureichend dargestellt. Der Umweltbericht habe keine begrenzende Wirkung, sondern diene dazu Konflikte aufzuzeigen. Daher sollte hier die Entwicklung in Altenberge nachvollziehbar anhand der Flächenverbräuche aufgezeigt werden.

Das Schutzgut Fläche wird in den Umweltbericht aufgenommen. Die Vertreter der Regionalplanungsbehörde erläuterten den Meinungsausgleichsvorschlag und halten daran fest. Da bei einer Ermittlung weiterer Indikatoren zum Flächenverbrauch, wie von den Naturschutzverbänden angeregt, auch der Grundsatz 6.1-2 LEP NRW zur flächensparenden Siedlungsentwicklung zu berücksichtigten wäre, ist es nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde erforderlich, sich landesweit mit den Regionalplanungsbehörden und auch der Landesplanungsbehörde abzustimmen, um einheitlich vorzugehen. Darüber hinaus liegen aktuell aufgrund einer Statistikumstellung keine verlässlichen Daten für weitergehende statische Auswertungen im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ vor.

Herr Schmied sagte zu, den Umgang mit dem Schutzgut Fläche und dem damit verbundenen Grundsatz des LEP in einer Dienstbesprechung bei der Landesplanungsbehörde zu thematisieren.

**Ergebnis: Kein Meinungsausgleich**

**3. Alternativenprüfung (151-004)**

Die Naturschutzverbände bemängelten in ihrer Stellungnahme, dass nicht erkennbar sei, wie mögliche Leerstände berücksichtigt seien.

Der Vertreter der Gemeinde wird dazu aktuelle Zahlen an die Regionalplanungsbehörde leiten.

Das Kap. 3.4 des Umweltberichts wird entsprechend ergänzt.

**Ergebnis: Meinungsausgleich**

**4. Nachfragen der Landwirtschaftskammer**

Die Landwirtschaftskammer hat im Rahmen der Beteiligung keine Anregungen Bedenken zu der Regionalplanänderung vorgetragen.

In der Erörterung bat Herr Hessel um Informationen zu den Verkaufsbereitschaften, der Umsetzung des GIB Wett-01, sowie dazu wie die Gemeinde allgemein mit Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen umgehe.

### **Anlage 3**

Herr Rehers führte dazu aus, dass die Eigentümer über die Planungen Kenntnis haben und bereits Verkaufsbereitschaft signalisiert haben. Zum Teil befinden sich auch Flächen schon im Eigentum der Gemeinde.

Zu dem Punkt, wann der GIB Wett-01 konkret in Anspruch genommen werden würde, konnte Herr Rehers keinen Zeitpunkt nennen, jedoch seien Interessenten, die hier bauen möchten, vorhanden.

Zu den notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erklärte Herr Rehers, dass die Gemeinde über ein Ökokonto verfügt und hierdurch ein Wertausgleich erzielt würde. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Ackerflächen für Kompensation ist aktuell nicht vorgesehen, vielmehr sollen Ausgleichsmaßnahmen entlang von Gewässern wie der Steinfurter Aa durchgeführt werden.

#### **Weiteres Verfahren**

Die nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken werden dem Regionalrat zur Entscheidung vorgelegt. Dies und der Beschluss zur Aufstellung der 11. Änderung ist für die Sitzung am 18.12.2017 vorgesehen. Anschließend werden die Verfahrensunterlagen zur Rechtsprüfung der Landesplanungsbehörde NRW angezeigt. Sollte die Landesplanungsbehörde nach einer dreimonatigen Frist keine Rechtsverstöße feststellen, wird die Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW bekanntgemacht und wird damit wirksam.

gez. A. Wilken

Bezirksregierung Münster

**Umweltbericht**

**Stand: Aufstellungsbeschluss**

(rote Schrift: Veränderungen gegenüber dem Erarbeitungsbeschluss)

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 48 UVPG wird eine Strategische Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan  
nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes

(Umweltprüfung gem. § 8 ROG (§ 9 ROG a.F.)) durchgeführt.

**11. Änderung des Regionalplans Münsterland**

**Erweiterungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und einem Bereich für  
gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen  
im Rahmen von Flächentauschen**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung .....	2
1.1. Rechtsgrundlagen .....	2
1.2. Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren .....	2
1.3. Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung.....	3
1.4. Relevante Ziele des Umweltschutzes .....	4
2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden bei Durchführung des Plans	7
2.1. Bestand .....	7
2.1.1. Menschen und menschliche Gesundheit.....	9
2.1.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	10
2.1.3. Boden .....	11
2.1.4. Wasser .....	13
2.1.5. Klima und Luft.....	13
2.1.6. Landschaft .....	13
2.1.7. Fläche.....	14
2.1.8. Kultur- und Sachgüter .....	14
2.2. Die vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegung, d. h. die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der ASB und des GIB, erfolgt in den Prüfbögen (siehe Anhang A). .....	15
3. Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans (Neufestlegung von vier ASB und Erweiterung von einem GIB im Norden eines Gewerbegebietes, Rücknahme von ASB und GIB) .....	15
3.1. Entwicklung des Umweltzustandes durch die Regionalplanänderung (ASB und GIB Erweiterung).....	15
3.1.1. Entwicklungsziele für den zurückzunehmenden ASB (Wett-06) .....	16
3.1.2. Entwicklungsziele für den zurückzunehmenden ASB (Wett-07) .....	16
3.1.3. Entwicklungsziele für den zurückzunehmenden GIB (Wett-08) .....	16
3.2. Nullvariante/Nichtdurchführung des Plans .....	16
3.3. Vergleich der Auswirkungen bei Durchführung des Plans und der Nullvariante .....	17
3.4. Alternativenprüfung .....	17
3.5. Allgemeine Festlegungen für Siedlungsbereiche .....	18
3.5.1. Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland: .....	18
3.5.2. Prognose .....	20
4. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	20
5. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung).....	21
6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....	25
7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung.....	25
8. Quellenangaben .....	26

### 1. Einleitung

#### 1.1. Rechtsgrundlagen

Der Regionalplan als Teil eines mehrstufigen Planungsprozesses, legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum aufeinander - unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. - abgestimmt werden.

Durch die geplante 11. Änderung des Regionalplans Münsterland sollen ASB und GIB in verschiedenen Bereichen erweitert und damit neu festgelegt werden. Dafür wird Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überplant.

Nach den Regelungen des Baugesetzbuches ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (LEP, ROG usw.) sind Fachplanungen wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (WRRL u. a.) oder die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

#### 1.2. Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans (Leitfaden Umweltprüfung Rpl. NRW, Entwurf 2013, S.2).

Eine strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen die nach Anlage 5 Nr. 1 UVPG (vgl. §§ 33 – 35) aufgeführt sind, durchzuführen.

Nach § 48 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 8 sowie Anlage 1 ROG geregelt.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung ist die zeichnerische Festlegung zur Erweiterung von ASB und GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen sowie die damit in Zusammenhang stehenden textlichen Festlegungen zum ASB, GIB, zum Freiraumschutz sowie zu der Kulturlandschaft.

Zu prüfen ist, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen. Dabei wird ggf. auf vorliegende Prognosen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen.

Detailfragen werden auf Ebene der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 40 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Die Ziele stellen den "roten Faden" im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Ar-

beitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen werden und somit der Übersichtbarkeit und Transparenz dienen.

Aus der Vielzahl der gem. der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung eines Siedlungsraumes von sachlicher Relevanz sind.

Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6ff).

Der Untersuchungsraum des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbe- reich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgu- tes (z. B. biologische Vielfalt, Landschaft, Klima) erfolgt eine Variierung dieses Untersu- chungsraumes in einem Umfeld von 300 m.

### **1.3. Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung**

Um auch zukünftig der ständigen Nachfrage nach Wohnbauland nachzukommen, benötigt die Gemeinde Wettringen neue Wohnsiedlungsflächen. In einer Untersuchung auf kurz- bis mittelfristig bebaubare Flächen hat die Gemeinde auch im gewerblichen Sektor Flächen auf kurzfristige Verfügbarkeit geprüft. Im Rahmen eines Flächentausches für die erforderliche Wohnbau- und Gewerbeentwicklung werden neue Bereiche im Regionalplan Münsterland zeichnerisch festgelegt.

#### Übersicht der Neufestlegung von GIB und ASB

<b>Bereichs- bezeich- nung</b>	<b>Bestand Regional- plan</b>	<b>Änderung Regional- plan</b>	<b>ASB Gesamt in ha</b>	<b>davon be- reits genutzt in ha</b>	<b>ASB anrechen- bar in ha</b>
Wett-01	AFAB	GIB	2,1	0,6	1,5
Wett-02	AFAB	ASB	4,4	0,6	3,8
Wett-03	AFAB	ASB	5,1	2,0	3,1
Wett-04	AFAB	ASB	6,9	5,8	1,1
Wett-05	AFAB	ASB	0,9	0,4	0,5
<b>Summen in ha</b>			<b>19,4</b>	<b>9,4</b>	<b>10,0</b>

## Übersicht der Rücknahmen von ASB und GIB ('Tauschflächen')

Bereichsbezeichnung	Bestand Regionalplan	Änderung Regionalplan	Rücknahmen Gesamt in ha	davon bereits genutzt in ha	Rücknahmen anrechenbar in ha
Wett-06	ASB	AFAB	4,9	0	4,9
Wett-07	ASB	AFAB	1,7	0	1,7
Wett-08	GIB	AFAB	3,6	0,2	3,4
<b>Summen in ha</b>			<b>10,2</b>	<b>0,2</b>	<b>10,0</b>

Die Beschreibung der einzelnen Bereiche erfolgt in Kapitel 2.

#### 1.4. Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU-rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen - bei Bedarf - berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzten zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z. B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: [...] Die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern [...]

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
<b>Menschen / Gesundheit der Menschen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW)</li> <li>• Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm)</li> <li>• Schutz vor schädlichen Auswir-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf die Wohn-situation/ Siedlungsbereiche</li> <li>• Auswirkungen auf Erholungsfunktionen</li> <li>• Auswirkungen durch Immissionen</li> <li>• Festlegungen der BSLE</li> </ul>

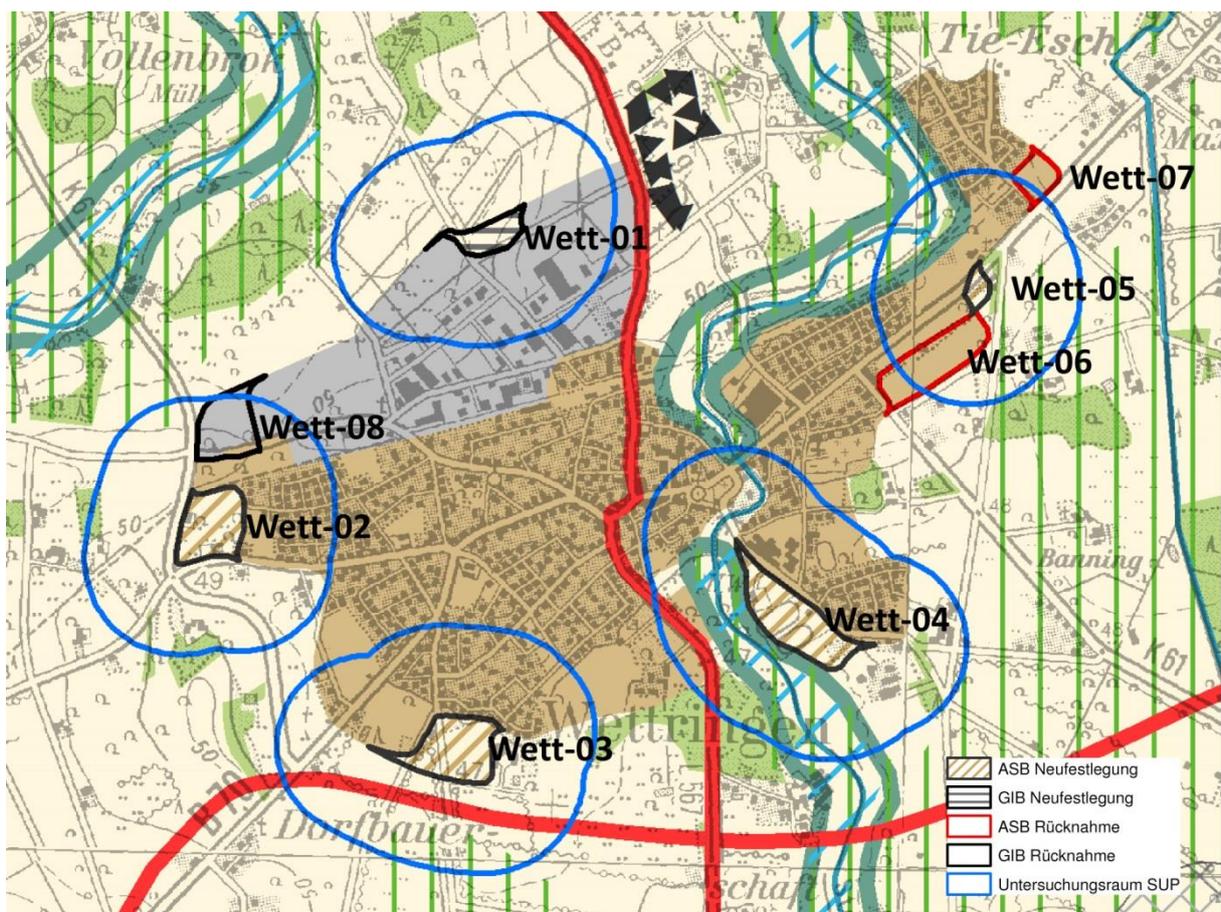
	<p>kungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigung (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)</p>	
<b>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>• Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>• Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf Schutzgebiete</li> <li>• Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten</li> <li>• Auswirkungen auf geschützte Biotope</li> <li>• Festlegungen für den BSN</li> </ul>
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>• Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsbestandteile)</li> <li>• Auswirkungen auf das Landschaftsbild</li> <li>• Festlegungen der BSLE</li> </ul>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter/Kulturelles Erbe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW)</li> <li>• Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche</li> <li>• Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaften</li> </ul>

	BNatSchG, § 2 ROG)	
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG)</li> <li>• Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL)</li> <li>• Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL);</li> <li>• Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>• Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete</li> <li>• Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete</li> <li>• Grundwasserqualität , -quantität</li> </ul>
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG)</li> <li>• Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG)</li> <li>• Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf schutzwürdige Böden</li> </ul>

<p><b>Klima / Luft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume</li> </ul>
<p><b>Sachwerte</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG)</li> <li>• Sicherung der Bodenfunktionen, Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regulations- und Pufferfunktion</li> </ul>

**2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden bei Durchführung des Plans**

**2.1. Bestand**



Karte: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit beantragten ASB/GIB-Erweiterungen mit Untersuchungsraum für die UVP (rd. 300 um die Änderungsbereiche), sowie ASB bzw. GIB Rücknahmen

(Quelle: Eigene, Maßstab 1:25.000)

### **GIB Erweiterung 'Wett-01' östl. Grüner Weg / nördl. Siemensweg**

Die GIB Erweiterung im Norden des Gemeindegebietes umfasst 2,1 ha. Davon werden 0,6 ha für eine Straße genutzt. Der Bereich ist als AFAB festgelegt und soll in einen GIB geändert werden.

Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen in einem landschaftlich strukturarmen Ortsrand. Weiter nördlich schließen Gehölzbestände an und außerhalb des Untersuchungsraums (300 m) liegt die Niederung der Vechte in dem AFAB, hier überlagert mit BSN und einem Überschwemmungsbereich. Im Süden und direkt anschließend im Osten stehen schon Gewerbebetriebe im GIB. Im Westen ist ebenfalls GIB festgelegt.

### **ASB Erweiterung 'Wett-02' westl. Ortsrand / nördl. des Welberger Damms**

Der Bereich mit einer Größe von 4,4 ha am westlichen Ortsrand, nördl. des Welberger Damms, ist als AFAB festgelegt. 0,6 ha sind bereits verbaut. Die Planfläche soll in einen ASB geändert werden.

Innerhalb des Änderungsbereiches sind ein Wohnhaus, sowie eine ehemalige Hofstelle, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wird, vorhanden. Dazu gehören Hausgärten und weitere Grünflächen. Der übrige Bereich wird landwirtschaftlich genutzt.

Im Norden begrenzen Baumreihen, die einen Radweg auf einem ehemaligen Bahndamm einfassen, den Änderungsbereich. Zudem durchzieht eine weitere Gehölzreihe den Bereich von Ost nach West. Im Osten grenzt Wohnbebauung an. Im Süden und Westen ist AFAB für eine Agrarlandschaft festgelegt.

### **ASB Erweiterung 'Wett-03' südl. Ortsrand / südl. des Poggenbachs**

Der 5,1 ha große Bereich am südlichen Ortsrand, südlich des Poggenbachs ist als AFAB festgelegt und soll in einen ASB geändert werden. 2,0 ha werden bereits genutzt.

Neben Reitsportanlagen (Acker für Fahrsport, Reitplatz, Weide, Gebäude) umfasst der Änderungsbereich eine Fläche, die als Schafweide genutzt wird, einen eingezäunten Rasenbolzplatz, einen Schützenplatz (mit Vogelstange), eine bewaldete Fläche mit Graben. Der Poggenbach befindet sich teilweise innerhalb des geplanten ASB.

Entlang der Wege befinden sich zum Teil Gehölzreihen. Eine Hochspannungsleitung (10 kV) quert den Änderungsbereich. Weiter im Norden und im Westen grenzen Wohnsiedlungen an. Im Süden und Osten liegen weitere landwirtschaftliche Flächen.

### **ASB Erweiterung 'Wett-04' westl. Werninkhoker Straße / östl. Steinfurter Aa**

Die Planfläche ist 6,9 ha groß und als AFAB festgelegt. 5,8 ha werden bereits genutzt. Sie soll in einen ASB geändert werden.

Der Änderungsbereich umfasst ein weitläufiges Sportgelände, einzelne Gebäude, sowie das Gelände eines auslaufenden Umspannwerkes, dass für eine Wohnbauentwicklung planerisch vorbereitet werden soll.

Im Westen grenzt unmittelbar der Niederungsbereich der Steinfurter Aa an. Dieser ist im Regionalplan als ein 'Bereich zum Schutz der Natur' (BSN) und als 'Überschwemmungsbereich' festgelegt. Im Norden und Osten befinden sich Wohnsiedlungen. Im Süden grenzen neben

Einzelbebauung landwirtschaftliche Flächen an und gehen in die typische Münsterländer Parklandschaft über.

### **ASB Erweiterung 'Wett-05' südl. August-Kümpers-Straße / westl. Burgsteinfurter Damm**

Der kleine Änderungsbereich ist als AFAB festgelegt und soll in einen ASB geändert werden. Er ist 0,9 ha groß und stellt eine Arrondierung und Verbindung der nördlich bzw. westlichen angrenzenden ASB dar. 0,4 ha werden bereits genutzt.

Die Fläche wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Untersuchungsraum sind einzelne Gebäude und größere Baumgruppen vorhanden.

### **Reduzierung des ASB 'Wett-06' südl. August-Kümpers-Straße / östl. Sophienstraße**

Bei der Fläche im Osten des Gemeindegebietes handelt es sich um eine Ackerfläche, die teils mit Heckenstrukturen und größeren Einzelbäumen eingerahmt ist. Nördlich und westlich des Ackers schließt ASB an, während im Süden und Osten AFAB festgelegt ist. Im Osten ist dieser weiträumig mit einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung überlagert.

### **Reduzierung des ASB 'Wett-07' nördl. August-Kümpers-Straße / östl. Tie-Esch-Straße,**

Die Fläche am östlichen Rand des Gemeindegebietes ist eine Ackerfläche. Im Norden und Westen grenzt Wohnbebauung an. Im Osten und Süden liegen Streusiedlungen in einer landwirtschaftlich geprägten typischen Münsterländer Parklandschaft

### **Reduzierung des GIB 'Wett-08' westl. Ortsrand / nördl. Rothenberger Straße**

Bei der Fläche am westlichen Rand des Gemeindegebietes handelt es sich um eine 3,4 ha große Ackerfläche. Entlang der säumenden Straßen und am nördlichen Rand gibt es vereinzelt Gehölzstrukturen. Im Osten grenzt GIB und im Süden ASB an. Nördlich wird der festgelegte AFAB durch BSLE und das Umfeld der Vechte durch BSN überlagert. Einzelne Waldinseln liegen ebenfalls im AFAB, der auch im Westen an die Tauschfläche anschließt.

Die Bereiche **Wett-06, Wett-07 und Wett-08** sind für den Flächentausch (vgl. Ziel 6.1-1 Abs. 3 des LEP NRW, Ziel 3.4 Regionalplan Münsterland) vorgesehen und nicht Teil der detaillierten Umweltprüfung. Diese Flächen werden aufgrund der qualitativen und quantitativen Gleichwertigkeit herangezogen und haben durch ihre landschaftsorientierte Entwicklung positive Umweltauswirkungen. Die Gleichwertigkeit bezieht sich sowohl auf die Quantität als auch Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO. Dabei wird auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden berücksichtigt.

#### **2.1.1. Menschen und menschliche Gesundheit**

Die Neufestlegungen der ASB grenzen alle an Wohnsiedlungen an, von den typischen Immissionen wie Verkehrslärm ausgehen, zumal auch 'größere' Straßen (z. B. B 70/ August-Kümpers-Straße) in der Nähe liegen. Daneben können die geplanten ASB durch Geruchsmissionen aus der in der Umgebung vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung belastet werden.

Zurzeit dienen die Flächen der ASB-Erweiterungen überwiegend der Nahrungsmittelproduktion und bieten eine wirtschaftliche Grundlage für die landbewirtschaftenden Nutzer.

Der neue GIB Bereich bietet einen Lückschluss eines Bereichs für gewerblich und industrielle Nutzung und ist damit bzgl. Immissionen vorbelastet.

Mit den GIB-Erweiterungen kann der Arbeitsstandort sich weiter entwickeln und wird gesichert.

Mit Blick auf die Umweltwirkung sind im Bereich der neu festzulegenden GIB Erweiterung Emissionsprognosen im nachfolgenden Planungsprozess vorzunehmen. Gerade auch auf kumulierende Wirkungen ist in den nachfolgenden Planungsebenen einzugehen. Positiv wirkt sich die Lage des neuen GIB im Norden des Gemeindegebietes und ca. 500 m entfernt zur nächsten südlich liegenden Wohnsiedlung aus.

### **2.1.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09/2013) zum Regionalplan Münsterland (06/2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Verfahrenskritisch bedeutet, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren bei einer Betroffenheit dieser Arten möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erteilt werden darf. Zu den verfahrenskritischen Tierarten zählen die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus, die Knoblauchkröte und die Gelbbauchunke (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan MS, S. VI Anhang A). Für ein derzeitiges Vorkommen dieser Arten bzw. auf eine Ergänzung dieser Liste für den Planbereich gibt es keine aktuellen Nach- bzw. Hinweise. Allerdings wird in der Liste der planungsrelevanten Arten (Messtischblatt 3709 Quadrant4) die Bechsteinfledermaus gelistet. Hier ist eine Vorortprüfung im Rahmen der nächsten Verfahrensstufe für die betroffenen Planbereiche notwendig.

Im Untersuchungsraum von Wett-03 wurden im Jahr 2007 südlich der Planfläche die Fransefledermaus, Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus geortet (vgl. FT-3809-0181-2008). Ebenfalls im Untersuchungsraum, südlich der Fläche Wett-04 liegen Daten für das Vorkommen der Wasserfledermaus aus dem Jahr 2007 vor (FT-3709-0181-2d008). Nordwestlich, im Untersuchungsraum der Planfläche Wett-01 wurden (FT-3709-0018/ FT-3709-0052/ FT-3709-0114) Steinkauze (2011) kartiert (siehe LINFOS Datenbank).

Im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren sind - gem. Nachweis von Arten - aktuelle Kartierungen planungsrelevanter Arten (siehe Anhang B) mit Bewertung der Auswirkungen angezeigt, da für die Biotopflächen und für die Tiere Brut-, Nist-, Ruhe- und Jagdraum entfallen.

Auf nachfolgender Planungsebene ist vertiefend zu prüfen ob die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 BNatSchG - unter Einbeziehung von notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für nachgewiesene Arten der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten - nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie - vorliegen. Grundlage für die Auswahl geeigneter Maßnahmen ist der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" der LANUV in NRW.

In Bezug auf die VV-Artenschutz unterfallen Nahrungshabitate nicht dem gesetzlichen Schutz, auch wenn diverse planungsrelevante Arten das Planungsgebiet aufsuchen (vgl. S.

22 VV Artenschutz, Stand 06.2016) sollten. Mögliche Verbotstatbestände ergeben sich durch die Nahrungshabitate hier nicht, da sie aufgrund des großen Aktionsradius der Arten keine essentielle Bedeutung haben.

Das Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) führt für die Änderungsbereiche keine schutzwürdigen Biotope auf. Lediglich im Untersuchungsraum von Wett-04 liegt ein Biotoptyp an der Steinfurter Aa (BK-3709-0127).

Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete liegen außerhalb der Untersuchungsräume.

Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG sind nicht betroffen.

Nördlich des Planbereichs Wett-02 liegt im Untersuchungsraum eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung. Es handelt sich um die stillgelegte Bahnlinie zwischen Ochtrup und Rheine (VB-MS-3709-011). Durch die ASB Festlegung Wett-03 ist ein Biotopverbund (VB-MS-3709-007) mit herausragender Bedeutung betroffen. Ausgewiesen wurde die Aa-Aue zwischen Wettringen und Bilk. Der Planbereich Wett-04 grenzt weiter östlich an diesen Biotopverbund an.

Im Untersuchungsraum von Wett-05 liegt eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-MS-3710-018). Es handelt sich um einen Wald-Grünland-Acker Komplex südöstlich von Wettringen.

Durch ein Grünkonzept können Biotopstrukturen teilweise erhalten, vernetzt und visuell nachteilige Wirkungen durch Gebäude in die freie Landschaft vermindert werden.

### **2.1.3. Boden**

Gem. der Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes sind die Böden wie folgt zu beschreiben:

#### **GIB Erweiterung 'Wett-01' östl. Grüner Weg / nördl. Siemensweg**

Der Planbereich ist durch die Bodenbeschaffenheit zweigeteilt. Im Westen und Norden handelt es sich um tonigen Lehm, schwach sandig oder steinig. Der Pseudogley hat eine niedrige Wertzahl in der Bodenschätzung von 30 - 40. Er hat eine geringe nutzbare Feldkapazität. Die ökologische Feuchtestufe ist mit wechsell trocken eingestuft. Die Erodierbarkeit des Oberbodens ist mittel. Im Süden und Osten handelt es sich um typische Braunerde bzw. Rendzina-Braunerde. Der Boden wird mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte bewertet und gilt damit als sehr schutzwürdig. Er hat eine geringe nutzbare Feldkapazität und eine Bodenwertzahl von 35 - 45 (mittel).

#### **ASB Erweiterung 'Wett-02' westl. Ortsrand / nördl. des Welberger Damms**

Bei Dreiviertel der Fläche dieses Planbereichs handelt es sich um Podsol-Gley, Mittelsand über tonigem Lehm lagernd. Die Wertzahl der Bodenschätzung ist mit 20 - 35 gering. Die Fläche weist einen starken Grundwassereinfluss auf, hat eine geringe nutzbare Feldkapazität. Die ökologische Feuchtestufe über Bezugstiefe wird als feucht eingestuft.

Im Norden liegt ein Streifen von Braunerde-Pseudogley vor. Es handelt sich um lehmigen Sand, schwach steinig. Der Boden hat eine hohe nutzbare Feldkapazität über Bezugstiefe und eine mittlere Erodierbarkeit des Oberbodens. Die Bodenwertzeit ist mit 35 - 50 im middle-

ren Bereich eingestuft. Die ökologische Feuchtestufe wird als mäßig wechselfeucht beschrieben.

### **ASB Erweiterung 'Wett-03' südl. Ortsrand / südl. des Poggenbachs**

Der Planbereich ist durch Podsol-Gley und damit Sand - Flug- oder Talsand - geprägt. Die Bodenwertzahl ist mit 17 bis 35 gering, die nutzbare Feldkapazität, d. h. der pflanzenverfügbare Bodenwasservorrat ist gering. Die Erodierbarkeit des Bodens ist als mittel eingestuft, die Gesamtfilterfähigkeit ist gering. Der Boden ist grundnass aber nicht staunass.

### **ASB Erweiterung 'Wett-04' westl. Werninkhoker Straße / östl. Steinfurter Aa**

Bei diesem Planbereich handelt es sich um Gley-Podsol, teils grauen Plaggenesch. Der Boden ist durch Mittelsand, über schwach humosen bis schwach schluffigen Sand aufgebaut. Die Wertezahl der Bodenschätzung ist mit 20 - 35 gering. Die ökologische Feuchtestufe über der Bezugstiefe gilt als mäßig grundfeucht. Die nutzbare Feldkapazität ist gering, der Boden ist grundnass aber nicht staunass.

### **ASB Erweiterung 'Wett-05' südl. August-Kümpers-Straße / westl. Burgsteinfurter Damm**

Bei diesem Planbereich handelt es sich um grauen Plaggenesch und Gley Podsol, oberster Bodenartschicht ist sandig über 20 dm. Für das Archiv der Kulturgeschichte ist der Boden als besonders schutzwürdig eingestuft worden. Die Bodenwertzahl liegt bei 25 - 40 und ist damit gering. Der Boden ist gering erodierbar, die nutzbare Feldkapazität ist als gering eingestuft. Der Boden gilt als grundnass aber nicht staunass.

### **Reduzierung des ASB 'Wett-06' südl. August-Kümpers-Straße / östl. Sophienstraße**

Aufgrund der Nähe zum Planbereich Wett-05 -südwestlich angrenzend - handelt es sich hier noch um gleiche Bodenverhältnisse. Der Bereich ist geprägt durch grauen Plaggenesch und Gley-Podsol.

### **Reduzierung des ASB 'Wett-07' nördl. August-Kümpers-Straße / östl. Tie-Esch-Straße**

Dieser Planbereich wird aus Gley-Podsol gebildet. Die Körnung ist sandig. Der Boden hat eine geringe nutzbare Feldkapazität und geringen Grundwassereinfluss. Die Wertezahl ist mit 20 - 30 gering. Die Erodierbarkeit des Oberbodens ist mit mittel eingestuft. Die Gesamtfilterfähigkeit ist sehr gering.

### **Reduzierung des GIB 'Wett-08' westl. Ortsrand / nördl. Rothenberger Straße**

Der Planbereich ist durch die Bodenbeschaffenheit zweigeteilt. Im Süden handelt es sich um typischen Rendzina, teils Braunerde-Rendzina, ein toniger Lehm, karbonathaltig. Der Bereich hat ein Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Er wurde als besonders schutzwürdiger flachgründiger Felsboden eingestuft. Die Wertezahl der Bodenschätzung ist mit 20 - 35 als gering eingestuft. Er Boden hat eine sehr geringe Feldkapazität und ist weder grund- noch staunass. Im Norden handelt es sich um typischen Pseudogley, tonigen Lehm, schwach steinig. Die Wertezahl des Bodens ist mit 30 bis 40 gering. Der Boden ist nicht

grundnass aber gering staunass. Die ökologische Feuchtestufe über Bezugstiefe ist wechselseucht. Die Erodierbarkeit im Oberboden wurde als mittel eingestuft.

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz mit dem Schutzgut Boden sparsam und schonend umzugehen, so dass nur die Flächen versiegelt werden, deren Nutzung und Funktion dies unbedingt erfordern.

Ein auf den nächsten Planungsstufen zu erstellendes 'Grünordnungskonzept' hat den größtmöglichen Bodenschutz zu gewährleisten.

Altlasten sind für die Planbereiche bisher nicht bekannt.

### **2.1.4. Wasser**

Die Erweiterungsbereiche liegen außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsbereichen.

Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind im Randbereich von Wett-04. Eine konkrete Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu bewerten.

Im Planbereich Wett-03 ist der Poggenbach betroffen. Sowohl der Schützenplatz mit dem Gehölzbestand, die bewaldete Fläche nördlich des Schützenplatzes und natürlich auch der Poggenbach selber sind nicht für Wohnbauentwicklungen vorgesehen, sondern bleiben so erhalten.

Aufgrund des teils hohen Wassergehaltes (z. B. Gley, Pseudogley Böden) ist zum allgemeinen Schutz des Bodenwassers beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereits bei kleinstmengen besondere Sorgfalt anzuwenden.

Für Schmutz- und Niederschlagswasser sind Entwässerungskonzepte aufzustellen.

Auswirkungen - z. B. in Form qualitativer Beeinträchtigungen – auf das genannte Gewässer sind auszuschließen.

### **2.1.5. Klima und Luft**

Die Erweiterungsflächen liegen in einem durch atlantisches Klima geprägten Bereich (Hauptwindrichtung um Südwest). Durch die bestehenden Offenlandflächen und vereinzelt Gehölzstrukturen gehört der Bereich zu den Frischluftproduzenten, hat aber aufgrund seiner Gestaltung, intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und Größe keine Funktion für die Lufthygiene.

### **2.1.6. Landschaft**

Wettringen liegt naturräumlich im Westmünsterland in der Westfälischen Bucht. Differenzierter wird der Planungsraum dem Niederungsbereich westlich des Emstals (LR-IIIa-010) zugeordnet.

Das Westmünsterland ist im Wesentlichen bestimmt durch sandige Talebenen und Niederungen sowie sandreiche Geschiebelehmplatten. Die Talsandgebiete werden von Bächen und kleinen Flüssen mit flachen, kaum eingesenkten Talniederungen teilweise zerschnitten. Im Laufe des Holozäns entstanden über wasserstauenden Schichten sowie in Talniederun-

gen Nieder- bis Hochmoore, die heute nahezu vollständig abgetorft sind (vgl. Anlage 1 und 2 zur Erläuterungskarte IV-1, Kapitel VIII Regionalplan Münsterland, 27.06.2014).

### 2.1.7. Fläche

Nach den Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-2 soll eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden:

- Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen),
- Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und
- Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau).

In der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie werden als mögliche Maßnahmen gegen den Flächenverbrauch bei der Siedlungsentwicklung u.a. die Innentwicklung durch Nachverdichtung sowie die Nachnutzung von Brachflächen genannt.

Allein durch Innenentwicklung, Nachverdichtung, Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand, Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau mit diesen Maßnahmen lassen sich die prognostizierten Neubaubedarfe an Wohnungen in den nächsten Jahren in der Gemeinde Wettringen und im Münsterland nicht ausreichend decken und es sind somit zusätzliche Siedlungsflächen erforderlich. Dies wird durch eine Bedarfsbetrachtung auf Grundlage der Berechnungsmethode gem. der Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW bestätigt.

Bei der 11. Änderung des Regionalplans werden keine zusätzlichen Entwicklungsbereiche für Siedlungstätigkeiten gegenüber dem geltenden Regionalplan festgelegt. Vielmehr werden im Rahmen von Flächentausche in gleicher Größe Entwicklungsbereiche, die bisher für Siedlungszwecke vorgehalten wurden, wieder dem Freiraum zugeführt.

Um auf der Ebene der Regionalplanung möglichst flächensparend Siedlungsbereiche festzulegen, sind solche Flächen für eine Siedlungsentwicklung vorzuziehen, die vorhandenen Siedlungsraum ergänzen und deren Infrastrukturen nutzen können. Im Rahmen dieser 11. Änderung wurde dies berücksichtigt. Mit welcher Dichte diese Flächen letztendlich bebaut werden, kann nicht über die Regionalplanung geregelt werden, sondern ist den nachfolgenden Bauleitplanverfahren vorbehalten.

Die Gemeinden sind gem. § 1a Abs.2 BauGB dazu verpflichtet im Rahmen der Bauleitplanverfahren darauf zu achten, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird. Zur Begrenzung des Flächenverbrauchs auf das notwendige Mindestmaß kann die Gemeinde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) die Dichte der zu bebauenden Gebiete u.a. durch Festsetzungen der Grund- und Geschossflächenzahlen mitbestimmen.

### 2.1.8. Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine Erkenntnisse über Denkmäler bzw. Kulturgüter im Untersuchungsraum vor.

### **2.2. Die vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegung, d h. die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der ASB und des GIB, erfolgt in den Prüfbögen (siehe Anhang A).**

Als Ergebnis dieser vertiefenden Prüfung sind in der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung nach der Gewichtung einzelner Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen, die gegen eine GIB-Veränderung sprechen.

### **3. Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans (Neufestlegung von vier ASB und Erweiterung von einem GIB im Norden eines Gewerbegebietes, Rücknahme von ASB und GIB)**

#### **3.1. Entwicklung des Umweltzustandes durch die Regionalplanänderung (ASB und GIB-Erweiterung)**

Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Entnahme und Versiegelung wird weniger gewichtet, da diese durch die Rücknahme von einer Gewerbefläche im Norden und von ASB im Osten von Wettringen (siehe Kartenausschnitt) ausgeglichen wird. Dort entfällt der Verlust der Bodenfunktionen. Zusätzlich wird auch in den neuen ASB und im neuen GIB der Erhalt von Bodenfunktionen auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt (z.B. Mutterboden fachgerecht zwischenlagern, Grünzüge entwickeln, Versickerungsflächen erhalten, Versiegelung soweit möglich minimieren). Der Verlust von Bodenfunktionen wird im Rahmen funktionsübergreifende Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt und minimiert.

Die aus der Regionalplanänderung zu erwartenden Emissionen, z. B. in Form von Verkehrsbewegungen, können aufgrund vorhandener Versorgungseinrichtungen reduziert werden. Das Zusammenwirken mit Vorbelastungen aus dem bestehenden Gewerbegebiet im Norden von Wettringen ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu bewerten.

Lärmimmissionen kann auf den nachfolgenden Planungsebenen durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Die Vermeidung von Immissionskonflikten mit den im Umfeld der Erweiterungsbereiche gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben wird auf Ebene der Bauleitplanung betrachtet. Hierzu wird u. a. auf Luftqualitätsmessungen sowie Immissionsmessungen vor Ort verwiesen.

Zwar wird durch die Versiegelung/Bebauung typisches Siedlungsklima erzeugt (z. B. Erwärmung), jedoch sind flächig/regional keine Änderungen der klimatischen Verhältnisse zu erwarten

Zur Minimierung von Konflikten durch die Bebauung wie auch zur Verbesserung des Landschaftsbildes kann eine entsprechend ausgerichtete 'Grünplanung' beitragen.

Einwirkungen auf das zu schützende Gewässer (Poggenbach) können sowohl durch grünplanerische Maßnahmen als auch durch die Verhinderung von Einleitungen vermieden werden.

Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt nur eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung. Die Hinweise auf betroffene Arten sind in den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren aufzunehmen und konkret zu betrachten. Artenschutzrechtliche Gründe, die gegen die Neufestlegungen sprechen, sind nicht zusehen. Es gibt keine Hinweise auf das Vorkom-

men 'verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten' im Planungsraum (vgl. Kapitel 2.1.2 und Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 79, 80).

### **3.1.1. Entwicklungsziele für den zurückzunehmenden ASB (Wett-06)**

Die landwirtschaftliche Nutzung wird wahrscheinlich im Bereich der ASB Reduzierung (Wett-06) weiterhin bestehen bleiben. Im Bereich befindet sich eine bewirtschaftete Hofstelle, die umgeben von größeren Gehölzbeständen und Grünland ist. Die Planfläche wird entsprechend des im Regionalplan Münsterland dann festgelegten AFAB Freiraumfunktionen erfüllen. Das Umland entspricht außerhalb der angrenzenden Bebauung der typischen Münsterländer Parklandschaft.

Ein konkretes Entwicklungskonzept für diesen Bereich liegt nicht vor. Einen Landschaftsplan mit entsprechenden planerischen Perspektiven gibt es nicht.

### **3.1.2. Entwicklungsziele für den zurückzunehmenden ASB (Wett-07)**

Die landwirtschaftliche Nutzung wird wahrscheinlich im Bereich der ASB Reduzierung (Wett-07) weiterhin bestehen bleiben.

Die Planfläche wird entsprechend des im Regionalplan Münsterland dann festgelegten AFAB Freiraumfunktionen erfüllen. Das Umland entspricht außerhalb der angrenzenden Bebauung der typischen Münsterländer Parklandschaft.

Ein konkretes Entwicklungskonzept für diesen Bereich liegt nicht vor. Einen Landschaftsplan mit entsprechenden planerischen Perspektiven gibt es nicht.

### **3.1.3. Entwicklungsziele für den zurückzunehmenden GIB (Wett-08)**

Die landwirtschaftliche Nutzung wird wahrscheinlich im Bereich der GIB-Reduzierung (Wett-08) weiterhin bestehen bleiben.

Die Planfläche wird entsprechend des im Regionalplan Münsterland dann festgelegten AFAB Freiraumfunktionen erfüllen. Das Umland entspricht außerhalb der angrenzenden Bebauungsfläche der typischen Münsterländer Parklandschaft und dient mit der BSLE-Überlagerung der landschaftsorientierten Erholung.

Ein konkretes Entwicklungskonzept für diesen Bereich liegt nicht vor. Einen Landschaftsplan mit entsprechenden planerischen Perspektiven gibt es nicht.

## **3.2. Nullvariante/Nichtdurchführung des Plans**

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die genannten ASB-Erweiterungen und die GIB-Neufestlegungsflächen voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt bzw. als 'Grünfläche' weiterbestehen und entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland in Anspruch genommen.

Inwieweit die Nutzung in- bzw. extensiviert würde, ist nicht vorhersehbar. Eine Entwicklungskarte - wie allgemein in einem Landschaftsplan vorgegeben - gibt es nicht.

Die im geltenden Regionalplan Münsterland festgelegten ASB im Osten der Gemeinde Wetttringen bzw. der festgelegte GIB im Westen könnten entsprechend der Darstellung im Regionalplan Münsterland realisiert werden.

### 3.3. Vergleich der Auswirkungen bei Durchführung des Plans und der Nullvariante

Gem. den Aussagen in Kapitel 3.1 (Durchführung Erweiterung Rücknahme) und Kapitel 3.2 (Nullvariante) sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die in der Gesamtbewertung gegen die geplante Regionalplanänderung sprechen.

Auf allen Tauschbereichen besteht landwirtschaftliche Nutzung. Die Bereiche sind strukturiert mit Gehölzgruppen bzw. linearen Heckenstrukturen.

Die Erweiterungsbereiche sind teils schon überbaut (Wett-03, Wett-04) bzw. genutzt und werden nur zeichnerisch im Regionalplan neu festgelegt. Andere, bisher als AFAB festgelegte Flächen, haben großflächig nur eine geringe Wertzahl nach Bodenschätzung. Lediglich im Norden von Wett-02 und kleinflächig im Süden/Osten von Wett-01 wurde der Boden mit einer mittleren Bodenwertzahl eingestuft. Letzterer ist aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials als sehr schutzwürdig (Stufe 2) eingestuft. Die Inanspruchnahme des als besonders schutzwürdig gewertete Boden von Wett-05 (Stufe 3, Archiv der Kulturgeschichte) ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsverfahren besonders zu berücksichtigen und auszugleichen, z. B. durch die Sicherstellung eines gleichwertigen Bodens an anderer Stelle.

Dem zukünftigen "Wegfall" landwirtschaftlicher Nutzung in den neuen ASB und dem neuen GIB stehen Tauschflächen mit überwiegend gleichwertiger Bodenzahl (zw. 20 - 40) gegenüber. Die qualitative Gleichwertigkeit ist in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit bedingt durch Bodenverhältnisse gegeben.

Da die zukünftige Festlegung als AFAB für die Bereiche Wett-06, Wett-07, Wett-08 eine vielfältige Funktionsfähigkeit erfüllen soll/kann, also neben der Nutzung als Raum für die Landwirtschaft auch Raum für ökologische Vielfalt, Lebensraum für Pflanzen und Tiere oder klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum sowie Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung (vgl. Grundsatz 16 des Regionalplans Münsterland), ist bedingt durch diese Funktionsvielfalt der Tauschflächen im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens die qualitative Gleichwertigkeit sicher gestellt.

Die durch die Planumsetzung zukünftig zu erwartenden Beeinträchtigungen z. B. durch Landschaftsbildveränderungen oder Emissionen sind kompensierbar. Vorbelastungen z.B. durch das bestehende Gewerbegebiet im Norden bleiben bestehen. Die Flächeninanspruchnahme bei der Nullvariante ist vergleichbar mit der Umsetzung der Regionalplanänderung (siehe Tabelle S. 3 und 4).

### 3.4. Alternativenprüfung

Hauptsächlicher Auslöser dieser Regionalplanänderung ist die anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland in der Gemeinde Wetttringen.

Im Rahmen der Bedarfsbetrachtung wurde der Wohnungsleerstand der Gemeinde Wetttringen (Zensus v. Mai 2011) mitberücksichtigt. Demgegenüber hat sich der aktuelle Leerstand

(November 2017) stark reduziert. Diese Leerstände reichen zur Deckung des Bedarfs nicht aus und stellen somit keine Alternative zur Festlegung neuer Siedlungsbereiche dar.

Da aus verschiedenen Gründen die Siedlungsentwicklungsreserven im Regionalplan Münsterland wie auch die Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wettringen kurz- bis mittelfristig nicht bebaubar sein werden, hat die Gemeinde Wettringen den Ortsteil Wettringen auf alternative und dabei kurz- bis mittelfristig umsetzbare Wohnbauentwicklungsstandorte untersucht.

Ergänzend dazu wurden auch im gewerblichen Sektor Flächen auf kurzfristige Verfügbarkeit geprüft.

Durch die Änderung des Regionalplans Münsterland können auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Wohnbau- und Gewerbeentwicklung geschaffen werden.

Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. ASB-Festlegungen, Waldbereiche, BSN usw.) in Wettringen bzw. im Umfeld werden keine Alternativflächen gesehen.

Auch die Nullvariante kommt aufgrund notwendiger Wohnbauentwicklung und notwendiger Angebotsplanung für Gewerbeunternehmen nicht in Betracht.

### **3.5. Allgemeine Festlegungen für Siedlungsbereiche**

Neben den geplanten zeichnerischen Festlegungen wird sich die Auswirkungsprognose im Umweltbericht auch auf die textlichen Ziele und Grundsätze beziehen, die die Änderungsbereiche (inkl. Untersuchungsraum) betreffen. Die Prognose folgt - bei nicht zu ändernden Zielen und Grundsätzen - dem Umweltbericht (09.2013) zum Regionalplan Münsterland (06.2014).

Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen zu der zukünftigen Nutzung des Planbereichs, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, werden die Umweltauswirkungen im Wesentlichen verbal-argumentativ bewertet.

Von dieser Regionalplanänderung sind insbesondere nachfolgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung betroffen, die im Folgenden auszugsweise aufgeführt werden.

#### **3.5.1. Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland:**

Siedlungsbereiche, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung:

Eine Inanspruchnahme von Flächen, die über den im Regionalplan dargestellten Bedarf hinausgeht, ist nur dann zulässig, wenn keine Reserven im Regionalplan und im Flächennutzungsplan mehr vorhanden sind, der Bedarf nachvollziehbar begründet wird und die Inanspruchnahme umweltverträglich und freiraumschonend erfolgt. Dabei sind Möglichkeiten des Flächentausches ebenso zu nutzen wie interkommunale bzw. regionale Lösungen (Ziel 3.4)

Die Neuansiedlung und Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zuzuordnenden Anlagen hat vorrangig in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu erfolgen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass eine Nutzung der für stark emittierende Gewerbe und Industrien besonders geeigneten Standorte durch andere, weniger störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ebenso

vermieden wird, wie eine Einschränkung durch konkurrierende Raumnutzungen im Umfeld (Ziel 14.2 und 14.3).

Die regionale Wirtschaft soll gestärkt und attraktive Wirtschaftsstandorte nachhaltig entwickelt werden (Grundsatz 2).

Siedlungs- und Infrastruktur ist aufeinander abzustimmen. Für die Anpassung der Infrastrukturentwicklung an die Siedlungsentwicklung sollen angesichts des demographischen Wandels vorausschauende, bedarfsgerechte Konzepte entwickelt werden (Grundsatz 4).

Bei der Entwicklung neuer Bauflächen sollen Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung bestehender Infrastruktureinrichtungen überprüft werden, bevor über den Aufbau neuer Einrichtungen und Netze der technischen und sozialen Infrastruktur nachgedacht wird. Beim Rückbau von Bauflächen soll auf die Funktionsfähigkeit und den kostengünstigen Betrieb der Einrichtungen und Netze zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge geachtet werden (Grundsatz 4.3).

Im Plangebiet soll eine ausreichende Versorgung mit Allgemeinen Siedlungsbereichen gesichert werden, die den qualitativen Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht. Die Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten im Sinne der §§ 2 - 8 und § 10 BauNVO soll sich grundsätzlich innerhalb der dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche vollziehen (Grundsatz 8).

Generelle Planungsansätze im Freiraum und Agrarbereich, Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie dem Boden-, Gewässerschutz:

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist im Rahmen der Entwicklung eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen auch unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange zu entwickeln und zu sichern. Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung haben auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den Schutz der Natur und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen (Ziel 27.1).

Die naturräumliche Funktion der stehenden und fließenden Gewässer ist zu beachten, Nutzungen sind verträglich zu gestalten, die biologische Intaktheit ist zu sichern (Ziel 29).

Die Inanspruchnahme von Allgemeinen und Freiraum- und Agrarbereichen, die nicht den Zwecken des Freiraumschutzes und der -entwicklung dient, soll auf das unumgängliche Maß begrenzt werden. Bodenversiegelungen sollen vermieden werden (Grundsätze 16.1, 16.4 und 16.5).

Ebenso ist bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Existenz entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlagen zu sichern (Grundsatz 18.2).

Die biologische Vielfalt soll gemäß der nationalen Biodiversitätsstrategie durch Schutz und nachhaltige Nutzung erhalten werden. Basis der nationalen Strategie ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. Dabei soll die ökologische Tragfähigkeit Maßstab der ökonomischen und sozialen Entscheidungen sein (Grundsatz 23).

### 3.5.2. Prognose

Für allgemeine, strategische Festlegungen, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, werden die Umweltauswirkungen im Wesentlichen verbal argumentativ bewertet. Eine Konkretisierung und sachgerechte Bewertung der Umweltrelevanz kann erst auf den nachgeordneten Planungsebenen erfolgen, da es sich um vielfältige Entwicklungskonzepte für die Gestaltung handeln kann.

Mögliche Umweltauswirkungen der geplanten GIB-Erweiterungen ergeben sich durch die siedlungs- und infrastrukturellen Entwicklungen, die mit der Neufestlegung von ASB und der Erweiterung eines GIB verbunden sind. Positive Wirkungen sind durch eine effiziente Flächennutzung und eine gute verkehrliche Erreichbarkeit (z. B. kurze Arbeitswege) - also die Vermeidung von Verkehrsbelastungen - zu erwarten.

Dagegen sind negative Effekte auf Schutzgüter durch konkrete bauliche Vorhaben in Form von Flächenversiegelungen und -inanspruchnahmen sowie Beeinträchtigungen, bspw. durch Lärm, Schadstoffe oder visuelle Wirkungen, zu erwarten. Die räumlich konkrete Bereichsdarstellung ist in einer vertiefenden Umweltprüfung betrachtet worden und kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten sind (siehe Kapitel 2.2).

Raumordnerische Vorgaben und das Flächenmonitoring dienen der Steuerung der Raumentwicklung, mit der die Nutzung der Umweltressourcen und die Umweltbelastungen auf ein notwendiges Maß reduziert werden sollen. Die Inanspruchnahme des Freiraums für die ASB und den GIB ist flächensparend und umweltschonend zu gestalten.

Sofern sich bei der Konkretisierung von Vorhaben oder Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der weiteren Genehmigungsverfahren voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, sind diese im jeweiligen Verfahren detailliert zu prüfen (Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland S. 56 ff).

## 4. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen - soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist - Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (bspw. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden, planungsrelevante Arten) ggf. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Ein Verzicht auf die Regionalplanänderung ist mangels Alternativen ausgeschlossen (vgl. Punkt 3.4).

Jedoch lassen sich auf den weiteren Planungsebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie beispielhaft:

- Minimierung der Versiegelung
- Anpflanzungen als Sicht- und Immissionsschutz
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insbesondere Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden
- Lager und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes
- Grundwasserschutzmaßnahmen, z. B. Vermeidung von Einträgen
- Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes, da Einfluss auf Habitate
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung im Hinblick auf die Fauna

### 5. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)

Nach Anlage 1 Nr. 3c zu § 8 ROG ist eine Zusammenfassung der erforderlichen Angaben des Umweltberichts zu erstellen. Ziel ist es, die wichtigsten Inhalte des Umweltberichts bzw. Ergebnisse für die Entscheidungsträger sowie beteiligte Dritte verständlich zu machen.

Dieser Umweltbericht wird aufgrund der 11. Änderung des Regionalplans Münsterland, Erweiterung von ASB und GIB und eines notwendigen Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen verfasst. Die Umweltprüfung erfolgt integriert im Regionalplanänderungsverfahren.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschlich Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft **und Fläche**
- Kultur- und sonstige Sachgüter

geprüft.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestlegungen im Rahmen eines Flächentausches gegeben.

Prüfgegenstand sind die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zu den ASB und GIB Erweiterungsbereichen (vgl. u. a. Kapitel 3.5.1).

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen die ASB und GIB-Erweiterungsbereiche (vgl. Planausschnitt S. 7). Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes (z. B. Biologische Vielfalt, Klima, Landschaft) erfolgt eine Variierung des Raumes mit einem Puffer von 300 m.

Um zeitnah der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum und kurzfristiger Verfügbarkeit von Gewerbeflächen nachzukommen, plant die Gemeinde Wettringen neue Entwicklungsflächen darzustellen. Die Änderungen des Regionalplans sind erforderlich um die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

### **GIB Erweiterung 'Wett-01' östl. Grüner Weg / nördl. Siemensweg**

Die GIB Erweiterung im Norden des Gemeindegebietes umfasst 2,1 ha. Davon werden 0,6 ha für eine Straße genutzt. Der Bereich ist als AFAB festgelegt und soll in einen GIB geändert werden.

Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen in einem landschaftlich strukturarmen Ortsrand.

### **ASB Erweiterung 'Wett-02' westl. Ortsrand / nördl. des Welberger Damms**

Der Bereich mit einer Größe von 4,4 ha am westlichen Ortsrand, nördl. des Welberger Damms, ist als AFAB festgelegt. 0,6 ha sind bereits verbaut. Die Planfläche soll in einen ASB geändert werden.

Innerhalb des Änderungsbereiches sind ein Wohnhaus, sowie eine ehemalige Hofstelle, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wird, vorhanden. Dazu gehören Hausgärten und weitere Grünflächen. Der übrige Bereich wird landwirtschaftlich genutzt.

Im Norden begrenzen Baumreihen, die einen Radweg auf einem ehemaligen Bahndamm einfassen, den Änderungsbereich. Zudem durchzieht eine weitere Gehölzreihe den Bereich von Ost nach West.

### **ASB Erweiterung 'Wett-03' südl. Ortsrand / südl. des Poggenbachs**

Der 5,1 ha große Bereich am südlichen Ortsrand, südlich des 'Poggenbachs' ist als AFAB festgelegt und soll in einen ASB geändert werden. 2,0 ha werden bereits genutzt.

Neben Reitsportanlagen (Acker für Fahrsport, Sprungplatz, Weide, Gebäude) umfasst der Änderungsbereich eine Fläche, die als Schafweide genutzt wird, einen eingezäunten Rasenbolzplatz, einen Schützenplatz (mit Vogelstange), eine bewaldete Fläche mit Graben. Auch das Fließgewässer Poggenbach befindet sich teilweise innerhalb des geplanten ASB.

Entlang der Wege befinden sich zum Teil Gehölzreihen. Eine Hochspannungsleitung (10 kV) quert den Änderungsbereich.

### **ASB Erweiterung 'Wett-04' westl. Werninkhoker Straße / östl. Steinfurter Aa**

Die Planfläche ist 6,9 ha groß und als AFAB festgelegt. 5,8 ha werden bereits genutzt. Sie soll in einen ASB geändert werden.

Der Änderungsbereich umfasst ein weitläufiges Sportgelände, einzelne Gebäude, sowie das Gelände eines ehemaligen Umspannwerkes, dass für eine Wohnbauentwicklung planerisch vorbereitet werden soll.

Im Westen grenzt unmittelbar der Niederungsbereich der Steinfurter Aa an.

### **ASB Erweiterung 'Wett-05' südl. August-Kümpers-Straße / westl. Burgsteinfurter Damm**

Der kleine Änderungsbereich ist als AFAB festgelegt und soll in einen ASB geändert werden. Er ist 0,9 ha groß und stellt eine Arrondierung und Verbindung der nördlich bzw. westlichen angrenzenden ASB dar. 0,4 ha werden bereits genutzt.

Die Fläche wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt.

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09.2013) zum Regionalplan Münsterland (06.2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Für ein Vorkommen dieser Arten bzw. auf eine aktuelle Ergänzung dieser Liste für den Planbereich gibt es keine Hinweise.

Eine aktuelle Betrachtung der betroffenen planungsrelevanten Arten wird in der nächsten Planungsstufe in einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig, um auch Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen.

Das Biotopkataster der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) führt für den Änderungsbereich keine schutzwürdigen Biotope auf. Lediglich im Untersuchungsraum von Wett-04 liegt der Biotoptyp "Steinfurter Aa".

Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete liegen außerhalb des Untersuchungsraumes.

Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW sind nicht im Untersuchungsgebiet aufgeführt.

Nördlich des Planbereichs Wett-02 liegt im Untersuchungsraum eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung. Es handelt sich um die stillgelegte Bahnlinie zwischen Ochtrup und Rheine (VB-MS-3709-011). Durch die ASB Festlegung Wett-03 ist ein Biotopverbund (VB-MS-3709-007) mit herausragender Bedeutung betroffen. Ausgewiesen wurde die Aa-Aue zwischen Wettringen und Bilk. Der Planbereich Wett-04 grenzt weiter östlich an diesen Biotopverbund an.

Im Untersuchungsraum von Wett-05 liegt eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-MS-3710-018). Es handelt sich um einen Wald-Grünland-Acker Komplex südöstlich von Wettringen.

Die Erweiterungsbereiche liegen außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsbereichen. Ein gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet ist im Randbereich von Wett-04. Im Planbereich von Wett-03 liegt der Poggenbach.

Der Westen und Norden der GIB-Neufestlegung Wett-01 wird gem. der BK 50 (Geologischer Dienst) durch tonigen Lehm, schwach sandig bzw. steinig gebildet und als Pseudogley bezeichnet. Die Nutzbarkeit für Pflanzenanbau ist als gering bewertet. Im Süden und Osten handelt es sich um typische Braunerde. Die Wertzahl der Bodenschätzung ist als mittel eingestuft. Aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials gilt der Boden als sehr schutzwürdig (Stufe 2).

Im Westen, Süden und Osten von Wettringen wurden überwiegend Podsole/-Gleye kartiert. Diese gehören zu den ertragsarmen Böden wodurch besonders im Osten zur Bodenverbesserung Plaggen (Humus) aufgetragen wurden, so dass die Podsole allmählich in Plaggene-schböden umgewandelt wurden.

Für das Archiv der Kulturgeschichte ist der Boden in Wett-05 als besonders schutzwürdig (Stufe 3) eingestuft worden.

Die aus der Regionalplanänderung zu erwartenden Emissionen, z. B. in Form von Verkehrsbewegungen, können aufgrund vorhandener Versorgungseinrichtungen reduziert werden. Das Zusammenwirken mit Vorbelastungen aus dem bestehenden Gewerbegebiet im Norden von Wettringen ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu bewerten.

Die Vermeidung von Immissionskonflikten mit den im Umfeld der Erweiterungsbereiche gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben wird auf Ebene der Bauleitplanung betrachtet. Hierzu wird u. a. auf Luftqualitätsmessungen sowie Immissionsmessungen vor Ort verwiesen.

Zurzeit dienen die freien AFAB-Planflächen der Neufestlegungen der Nahrungsmittelproduktion und bieten eine wirtschaftliche Grundlage für die landbewirtschaftenden Nutzer.

Mit den GIB-Erweiterungen kann der Arbeitsstandort sich weiter entwickeln und wird gesichert.

Der Außenbereich der Gemeinde Wettringen wird durch die typische Münsterländer Parklandschaft gebildet. Im Nordwesten, Süden und Osten ist der angrenzende AFAB mit BSLE überlagert. Der Raum dient der Erholung. Die am Rande der Siedlungsbereiche liegenden Erweiterungsbereiche für ASB und GIB sind in der Landschaft gestalterisch zu integrieren.

Entlang der Steinfurter Aa - westlich von Wett-04 und Wett-05 - sowie an der Vechte sind Bereiche zur Sicherung des Naturschutzes (BSN). Letzterer betrifft jedoch keinen Planbereich mit dem 300 m Untersuchungsraum.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter lässt in der Gesamtbewertung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostizieren. Der Verlust des Bodens ist trotz Erheblichkeit geringer zu bewerten, da z. B. im Gegenzug zu den geplanten Erweiterungen andere Flächen aus der ursprünglich geplanten gewerblichen bzw. wohnbaulichen Nutzung zurückgenommen werden. Ferner sind die Auswirkungen durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen minimierbar (fachgerechte Lagerung und Wiederverwertung von Oberboden, wasserdurchlässige Parkplatzgestaltung, Reduzierung der Versiegelungsfläche auf ein unbedingtes Maß usw.). Eine differenzierte Betrachtung ist auf nachgeordneten Planungsebenen vorzunehmen.

Dem zukünftigen "Wegfall" landwirtschaftlicher Nutzung in den neuen ASB und dem neuen GIB stehen Tauschflächen mit überwiegend gleichwertiger Bodenzahl (zw. 20 - 40) gegenüber. Die qualitative Gleichwertigkeit ist in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit bedingt durch Bodenverhältnisse gegeben.

Da die zukünftige Festlegung als AFAB für die Bereiche Wett-06, Wett-07, Wett-08 eine vielfältige Funktionsfähigkeit erfüllen soll/kann, also neben der Nutzung als Raum für die Landwirtschaft auch Raum für ökologische Vielfalt, Lebensraum für Pflanzen und Tiere oder klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum sowie Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung (vgl. Grundsatz 16 des Regionalplans Münsterland), ist bedingt durch diese Funktionsvielfalt der Tauschflächen im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens die qualitative Gleichwertigkeit sicher gestellt.

Konkrete Entwicklungskonzepte für die Tauschflächen liegen allerdings nicht vor.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung

oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt.

Mangels alternativer zeitnaher Erweiterungsmöglichkeiten für ASB und GIB an anderer Stelle wird ein Verzicht auf die 11. Regionalplanänderung ausgeschlossen.

### **6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der GIB-Erweiterungen folgt dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Es erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet.

Konkrete Daten über Eingriffe in den Boden (z. B. Versiegelung) oder Verkehrsaufkommen u. a. werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt.

### **7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung**

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland beschrieben und wird sich dem gesamtträumlichen Verfahren einordnen.

## 8. Quellenangaben

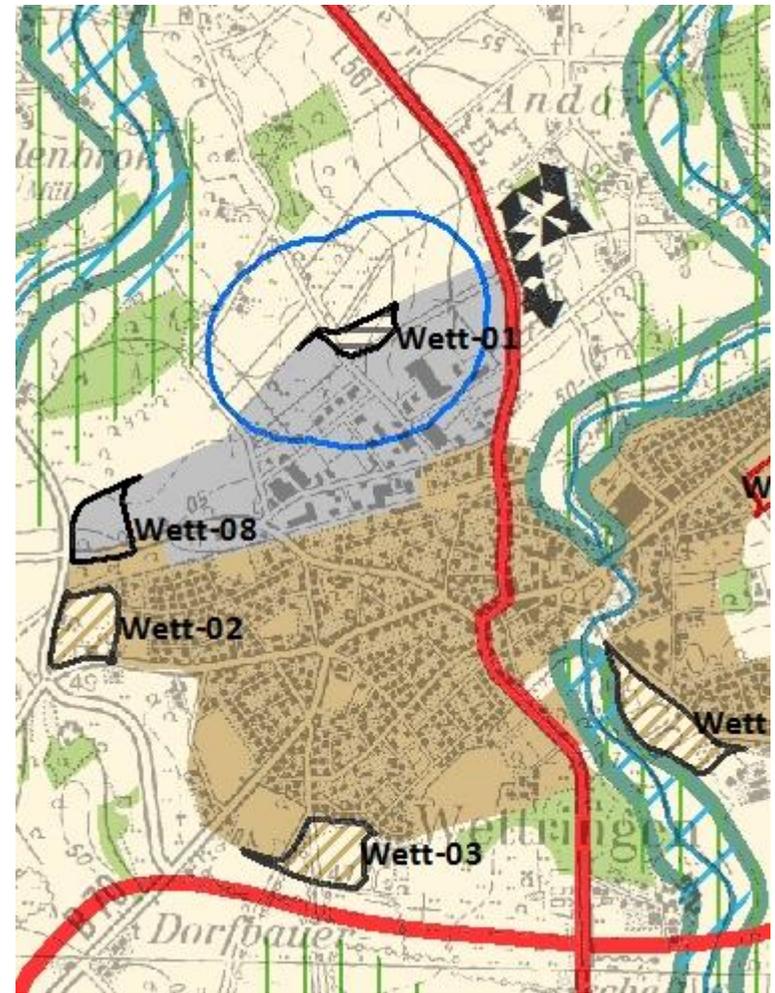
- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster - Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, 27.Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> u. a. , 2014
- Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung im Auftrag der Staatskanzlei des Landes NRW, Entwurf erarbeitet durch das Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 2013
- Geodatenbasis der Kommunen und des Landes NRW, Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes über [www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de)

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen.

SUP Prüfbogen zur 11. Regionalplanänderung, Erweiterung von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen

**Wett-01**

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt ( M 1:25.000)
1.01	Kreis	Kreis Steinfurt
1.02	Kommune	Wettringen
1.03	Ortsteil	--
1.04	Gebietsbezeichnung	--
1.05	Größe / Länge	2,1 ha, davon 0,6 ha bereits genutzt
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	GIB
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	AFAB
1.08	FNP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft
1.09	Landschaftsplan	--
1.10	Realnutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Acker)
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	L 567
1.12	Bemerkungen	--



SUP Prüfbogen zur 11. Regionalplanänderung, Erweiterung von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Wettingen

**Wett-01**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgemeinden	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	--	--	--	nein
2.03		Immissionen	Belastung durch Geruchs- und Lärmimmissionen	ja	ja	nein, da GIRL u. TA Lärm eingehalten werden. Minimierung der Immissionen wird auf nachfolgender Ebene bewertet
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.07		regionale Biotopverbundfläche	--	nein	nein	nein
2.08		Schutzwürdige Biotope	--	nein	nein	nein
2.09		Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG	--	nein	nein	nein

Anlage 4 - Anhang A

**Wett-01**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
		NRW				
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	FT-3709-0018/ FT-3709-0052/ FT-3709-0114 (Steinkauz)	nein	ja	nein, da keine verfahrenskritisch planungsrelevante Arten bekannt
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	intensive Ackernutzung mit vereinzelt Gehölzen	--	--	nein, keine Arten bekannt gem. LINFOS, Untersuchung planungsrelevanter Arten auf nachfolgender Verfahrensebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Westmünsterland	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.14		Landschaftsbild	großflächige strukturarme Agrarlandschaft am Siedlungsrand von Wettringen	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	--	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein

**Wett-01**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.18		Überschwemmungsgebiet	--	nein	nein	nein
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	im Süden und Osten teilflächig sehr schutzwürdiger (Stufe 2) flachgründiger Felsboden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)	ja	nein	ja, vorhabensbedingter Verlust von Bodenfunktionen, Inanspruchnahme von sehr schutzwürdigem Boden (Stufe 2). Relativiert wird der Eingriff, da keine Inanspruchnahme von besonders schutzwürdigen Böden (Stufe 3) ; Bewertung und Festlegung von Kompensation erfolgt auf nachfolgender Planungsebene
2.20		Altlasten	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoffscreening NRW ist nicht eingerichtet, Schadstoffimmissionen durch Verkehr und angrenzendes Gewerbegebiet	ja	ja	nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.22		Klima lokal	Offenlandfläche mit klimatischer Ausgleichsfunktion	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial (BWZ) im Westen und Norden: gering (30 - 40), im Osten und Süden: mittel (35 - 45)	ja	nein	nein, keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen

**Wett-01**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren	Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

**Wett-01**

<b>3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung Wett-01 würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland würden sie in Anspruch genommen.
3.02	Alternativen	Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. ASB Festlegungen, Waldbereiche, BSN usw.) in Wettringen bzw. im Umfeld werden keine Alternativflächen gesehen. Auch die Nullvariante kommt aufgrund notwendiger Wohnbauentwicklung und notwendiger Angebotsplanung für Gewerbeunternehmen nicht in Betracht.  Da aus verschiedenen Gründen die Siedlungsentwicklungsreserven im Regionalplan Münsterland wie auch die Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wettringen kurz- bis mittelfristig nicht bebaubar sein werden, hat die Gemeinde Wettringen den Ortsteil Wettringen auf kurz- bis mittelfristig umsetzbare Wohnbauentwicklungsstandorte untersucht. Ergänzend dazu wurden auch im gewerblichen Sektor Flächen auf kurzfristige Verfügbarkeit geprüft um den aktuellen Nachfragen nach Wohn- und Gewerbeflächen nachzukommen
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	keine entgegenstehenden Ziele; Anschluss an einen bestehenden GIB
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Bei-

**Wett-01**

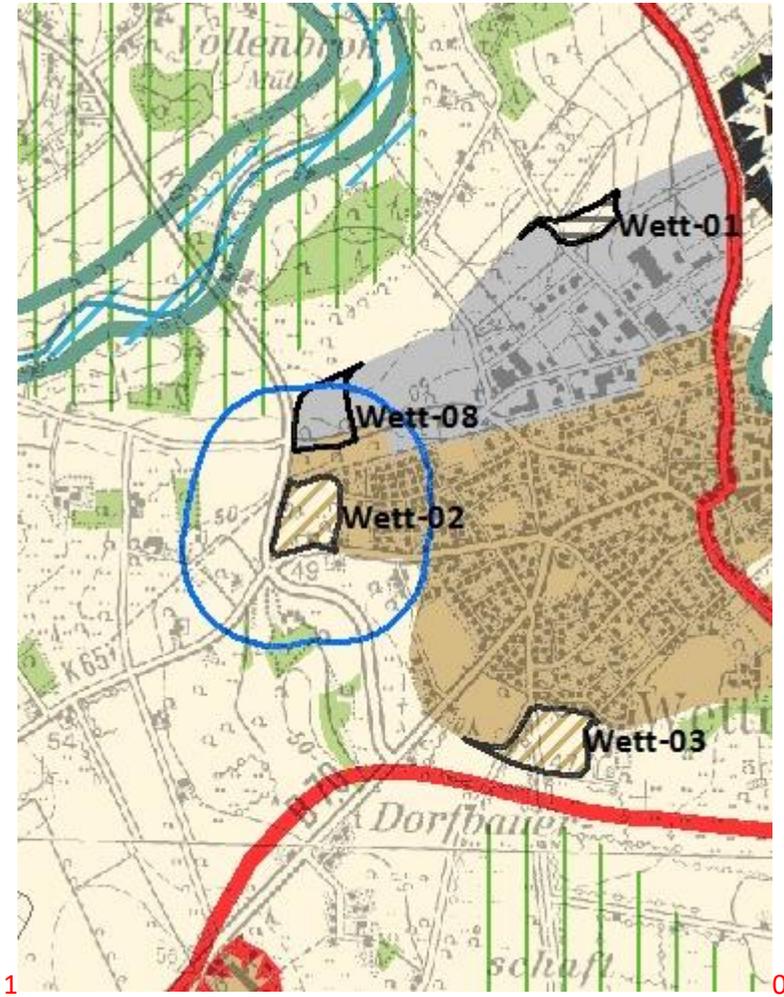
<b>3.</b>	<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>	
		spielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 11. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Es gibt für den Regionalplan Münsterland ein Gesamtkonzept zum Monitoring. Die Änderung wird den Maßnahmen gem. Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland entsprechen
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Klima, Biotopverbund, planungsrechtliche Arten, Landschaftsbild

<b>4.</b>	<b>Gesamtbewertung</b>	
<p>In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Entnahme und Versiegelung wird weniger gewichtet, da diese durch die Rücknahme von einer Gewerbefläche im Norden und von ASB im Osten von Wettringen (siehe Kartenausschnitt) ausgeglichen wird. Der Verlust von Bodenfunktionen wird im Rahmen funktionsübergreifende Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt und minimiert.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind bei allen Schutzgütern zu berücksichtigen.</p>		

SUP Prüfbogen zur 11. Regionalplanänderung, Erweiterung von ASB auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen

**Wett-02**

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt ( M 1:25.000)
1.01	Kreis	Kreis Steinfurt
1.02	Kommune	Wettringen
1.03	Ortsteil	--
1.04	Gebietsbezeichnung	--
1.05	Größe / Länge	4,4 ha davon 0,6 ha bereits genutzt
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	ASB
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	AFAB
1.08	FNP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft
1.09	Landschaftsplan	--
1.10	Realnutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Acker), Wohnen
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	K 61, Wellberger Damm,
1.12	Bemerkungen	--



Anlage 4 - Anhang A

SUP Prüfbogen zur 11. Regionalplanänderung, Erweiterung von ASB auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen

**Wett-02**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	Naherholungsmöglichkeiten	nein	ja	nein
2.03		Immissionen	Belastung durch Geruchsmissionen und Lärm	ja	ja	nein, da GIRL u. TA Lärm eingehalten werden. Minimierung der Immissionen wird auf nachfolgender Ebene bewertet
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.07		regionale Biotopverbundfläche	der nördlich grenzende Damm mit Radweg ist als Biotopverbund mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) bewertet	nein	ja	nein, da keine Inanspruchnahme eines Biotopverbunds mit herausragender Bedeutung
2.08		Schutzwürdige Biotope	--	nein	nein	nein

**Wett-02**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.09		Biotope gem. § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatSchG NRW	--	nein	nein	nein
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	--	nein	nein	nein, da keine verfahrenskritisch planungsrelevante Arten bekannt
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	Ackernutzung mit vereinzelt Gehölzen und Heckenstrukturen	--	--	nein, keine Arten bekannt gem. LINFOS, Untersuchung planungsrelevanter Arten auf nachfolgender Verfahrensebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Westmünsterland	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.14		Landschaftsbild	großflächige Agrarlandschaft am Siedlungsrand von Wettringen	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	--	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	nicht bekannt	nein	nein	nein

SUP Prüfbogen zur 11. Regionalplanänderung, Erweiterung von ASB auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen

**Wett-02**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.18		Überschwemmungsgebiet	--	nein	nein	nein
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	--	nein	nein	nein, vorhabensbedingter Verlust von Bodenfunktionen
2.20		Altlasten	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoffscreening NRW ist nicht eingerichtet, Schadstoffimmissionen durch Verkehr	ja	ja	nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.22		Klima lokal	Offenlandfläche mit klimatischer Ausgleichsfunktion	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene

**Wett-02**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
2.23	Sachwerte	Ertragspotenzial (BWZ) ¼ der Fläche im Süden 20 - 30 (gering), schmaler Streifen im Norden 35 - 50 (mittel)	ja	nein	nein, keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren	Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

**Wett-02**

<b>3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung Wett-02 würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland würden sie in Anspruch genommen.
3.02	Alternativen	Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. ASB Festlegungen, Waldbereiche, BSN usw.) in Wettringen bzw. im Umfeld werden keine Alternativflächen gesehen. Auch die Nullvariante kommt aufgrund notwendiger Wohnbauentwicklung nicht in Betracht. Da aus verschiedenen Gründen die Siedlungsentwicklungsreserven im Regionalplan Münsterland wie auch die Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wettringen kurz- bis mittelfristig nicht bebaubar sein werden, hat die Gemeinde Wettringen den Ortsteil Wettringen auf kurz- bis mittelfristig umsetzbare Wohnbauentwicklungsstandorte untersucht.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	keine entgegenstehenden Ziele; Anschluss an einen bestehenden ASB
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 11. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.

**Wett-02**

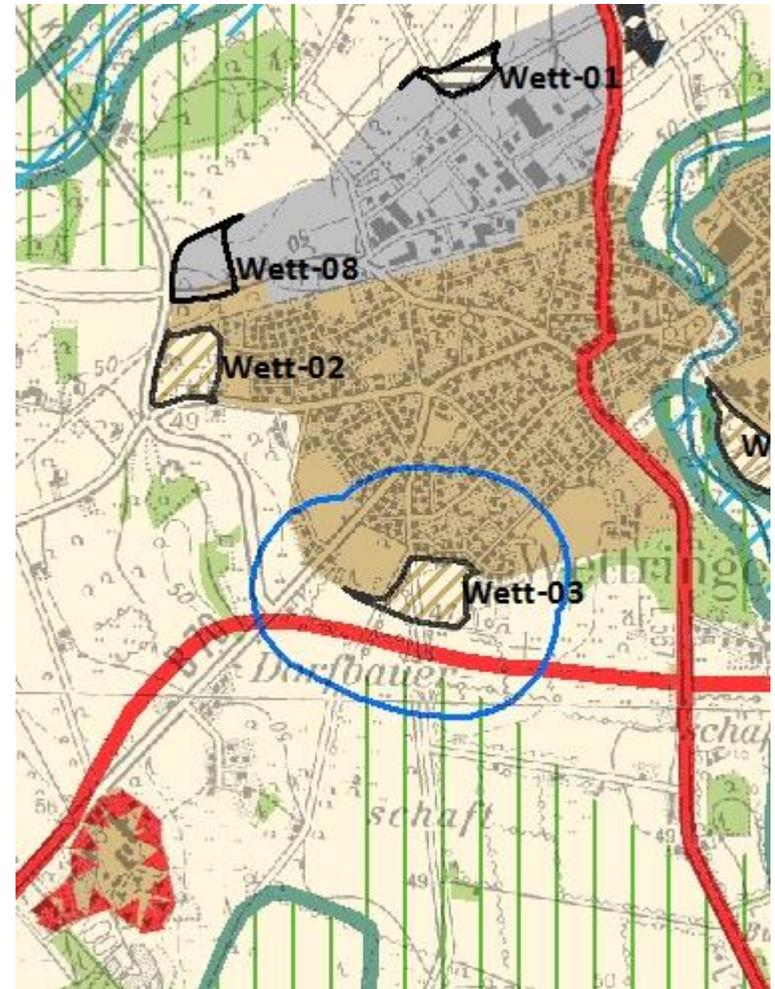
<b>3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>		
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Es gibt für den Regionalplan Münsterland ein Gesamtkonzept zum Monitoring. Die Änderung wird den Maßnahmen gem. Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland entsprechen
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Klima, Biotopverbund, planungsrechtliche Arten, Landschaftsbild

<b>4. Gesamtbewertung</b>	
<p>In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Entnahme und Versiegelung wird weniger gewichtet, da diese durch die Rücknahme von einer Gewerbefläche im Norden und von ASB im Osten von Wettringen (siehe Kartenausschnitt, Tauschflächen) ausgeglichen wird. Der Verlust von Bodenfunktionen wird im Rahmen funktionsübergreifende Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt und minimiert.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind bei allen Schutzgütern zu berücksichtigen.</p>	

SUP Prüfbogen zur 11. Regionalplanänderung, Erweiterung von ASB auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen

**Wett-03**

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt ( M 1:25.000)
1.01	Kreis	Kreis Steinfurt
1.02	Kommune	Wettringen
1.03	Ortsteil	--
1.04	Gebietsbezeichnung	--
1.05	Größe / Länge	5,1 ha davon 2,0 ha bereits genutzt
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	ASB
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	AFAB
1.08	FNP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft, Waldfläche
1.09	Landschaftsplan	--
1.10	Realnutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Acker), Reitanlage, Schützenplatz, Bolzplatz, Wohnen
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	Sellener Weg, B 70
1.12	Bemerkungen	10 KV Leitung quert den Planbereich



Anlage 4 - Anhang A

SUP Prüfbogen zur 11. Regionalplanänderung, Erweiterung von ASB auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen

**Wett-03**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	Naherholungsmöglichkeiten durch Sportangebote	ja	ja	nein, Erhalt des kleinen Bolzplatzes, Schützenplatzes und Verlegung der Reitanlage
2.03		Immissionen	Belastung durch Geruchsmissionen und Lärm	ja	ja	nein, da GIRL u. TA Lärm eingehalten werden. Minimierung der Immissionen wird auf nachfolgender Ebene bewertet
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.07		regionale Biotopverbundfläche	östlich des Sellner Weges, beidseitig des Poggenbachs und die angrenzenden Grünflächen einschließend, befindet sich ein Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (VB-MS-3709-007)	ja	ja	ja, da Inanspruchnahme eines Biotopverbunds mit herausragender Bedeutung
2.08		Schutzwürdige Biotope	--	nein	nein	nein

Anlage 4 - Anhang A

SUP Prüfbogen zur 11. Regionalplanänderung, Erweiterung von ASB auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen

**Wett-03**

2.09		Biotope gem. § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatSchG NRW	--	nein	nein	nein
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	FT-3809-0181-2008	nein	ja	nein, da keine verfahrenskritisch planungsrelevante Arten betroffen
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	Ackernutzung, Waldstück, Ufer des Poggenbaches	--	--	nein, keine Arten bekannt gem. LINFOS, Untersuchung planungsrelevanter Arten auf nachfolgender Verfahrensebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Westmünsterland	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.14		Landschaftsbild	strukturierte, abwechslungsreiche Landschaft	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	--	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein

SUP Prüfbogen zur 11. Regionalplanänderung, Erweiterung von ASB auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen

**Wett-03**

2.18		Überschwemmungsgebiet	--	nein	nein	nein
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	--	nein	nein	nein, vorhabensbedingter Verlust von Bodenfunktionen
2.20		Altlasten	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoffscreening NRW ist nicht eingerichtet, Schadstoffimmissionen durch Verkehr	ja	ja	nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.22		Klima lokal	Offenlandfläche mit klimatischer Ausgleichsfunktion, Waldfläche mit Klimaschutzfunktion	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial (BWZ) 17 - 35 gering	ja	nein	nein, keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

**Wett-03**

<b>3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung Wett-03 würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich bzw. zu Sportzwecken genutzt. Entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland würden sie in Anspruch genommen.
3.02	Alternativen	Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. ASB Festlegungen, Waldbereiche, BSN usw.) in Wettringen bzw. im Umfeld werden keine Alternativflächen gesehen. Auch die Nullvariante kommt aufgrund notwendiger Wohnbauentwicklung nicht in Betracht. Da aus verschiedenen Gründen die Siedlungsentwicklungsreserven im Regionalplan Münsterland wie auch die Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wettringen kurz- bis mittelfristig nicht bebaubar sein werden, hat die Gemeinde Wettringen den Ortsteil Wettringen auf kurz- bis mittelfristig umsetzbare Wohnbauentwicklungsstandorte untersucht.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	keine entgegenstehenden Ziele; Anschluss an einen bestehenden ASB
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 11. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.

**Wett-03**

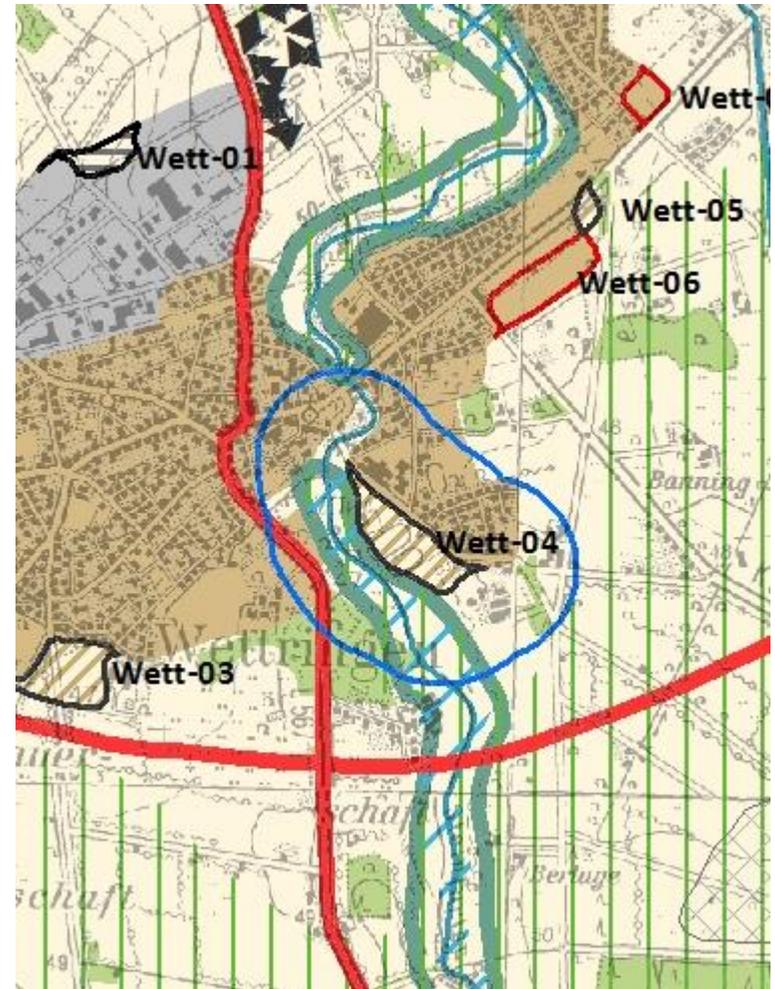
<b>3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>		
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Es gibt für den Regionalplan Münsterland ein Gesamtkonzept zum Monitoring. Die Änderung wird den Maßnahmen gem. Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland entsprechen
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Klima, Biotopverbund, planungsrechtliche Arten, Landschaftsbild

<b>4. Gesamtbewertung</b>	
<p>In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Entnahme und Versiegelung wird weniger gewichtet, da diese durch die Rücknahme von einer Gewerbefläche im Norden und von ASB im Osten von Wettringen (siehe Kartenausschnitt, Tauschflächen) ausgeglichen wird. Der Verlust von Bodenfunktionen wird im Rahmen funktionsübergreifende Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt und minimiert. Der Eingriff in einen Biotopverbund mit herausragender Bedeutung wird auf der nächsten Planungsstufe von den Fachbehörden bewertet. Ein Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ist hier nicht festgelegt, bzw. nicht betroffen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind bei allen Schutzgütern zu berücksichtigen.</p>	

SUP Prüfbogen zur 11. Regionalplanänderung, Erweiterung von ASB auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen

**Wett-04**

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt ( M 1:25.000)
1.01	Kreis	Kreis Steinfurt
1.02	Kommune	Wettringen
1.03	Ortsteil	--
1.04	Gebietsbezeichnung	--
1.05	Größe / Länge	6,9 ha, davon 5,8 ha bereits genutzt
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	ASB
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	AFAB
1.08	FNP-Darstellung	Wohnbaufläche, Versorgungsanlage, Innerstädtisches Grün, Fläche für Gemeinbedarf, Landwirtschaftliche Fläche
1.09	Landschaftsplan	--
1.10	Realnutzung	Grünfläche, Sportanlage, Wohnen, Umspannstation
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	Werninghoker Straße, August-Kümpers-Straße (K65)
1.12	Bemerkungen	Umspannstation wird voraussichtlich 2018 aufgegeben



Anlage 4 - Anhang A

SUP Prüfbogen zur 11. Regionalplanänderung, Erweiterung von ASB auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen

**Wett-04**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	Naherholungsmöglichkeiten durch Sportangebote und entlang der Steinfurter Aa	ja	ja	nein
2.03		Immissionen	Belastung durch Lärm	ja	ja	nein, da TA Lärm eingehalten wird. Minimierung der Immissionen wird auf nachfolgender Ebene bewertet
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.07		regionale Biotopverbundfläche	entlang der Steinfurter Aa Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (VB-MS-3709-007)	nein	ja	nein, da keine Flächeninanspruchnahme eines Biotopverbunds mit herausragender Bedeutung
2.08		Schutzwürdige Biotope	an der Steinfurter Aa im Süden des Planbereichs (BK-3709-0127)	nein	ja	nein
2.09		Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG	--	nein	nein	nein

Anlage 4 - Anhang A

SUP Prüfbogen zur 11. Regionalplanänderung, Erweiterung von ASB auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen

**Wett-04**

		NRW				
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	FT-3709-0181-2008, Fledermausvorkommen im Umfeld	nein	ja	nein, da keine verfahrenskritisch planungsrelevante Arten betroffen
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	Aue der Steinfurter Aa,	--	--	nein, keine Arten bekannt gem. LINFOS, Untersuchung planungsrelevanter Arten auf nachfolgender Verfahrensebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Westmünsterland	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.14		Landschaftsbild	strukturierte, teils überformte Landschaft, angrenzend an die Aue der Steinfurter Aa	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	--	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.18		Überschwemmungsgebiet	festgesetztes Überschwemmungsgebiet Steinfurter Aa (USG-VO I_01_04)	nein	ja	nein, da keine Inanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes, weitere insbesondere bau- und betriebsbeding-

SUP Prüfbogen zur 11. Regionalplanänderung, Erweiterung von ASB auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen

**Wett-04**

						te Auswirkungen werden standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft.
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	Besonders schutzwürdiger Plagensch im Umfeld gem. BK 50	nein	nein	nein, vorhabensbedingter Verlust von Bodenfunktionen, keine Inanspruchnahme des besonders schutzwürdigen Bodens; konkrete Prüfung auf Bauleitplanebene
2.20		Altlasten	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoffscreening NRW ist nicht eingerichtet, Schadstoffimmissionen durch Verkehr	ja	ja	nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.22		Klima lokal	bedingt durch innerstädtisches Grün positive Auswirkungen auf das Lokalklima	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial (BWZ) 20 - 35, gering	ja	nein	nein, keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

Anlage 4 - Anhang A

**Wett-04**

<b>3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung Wett-04 würde die Fläche weiterhin als innerstädtische Grünfläche, landwirtschaftlich und zu Wohn- bzw. zu Sportzwecken genutzt.
3.02	Alternativen	Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. ASB Festlegungen, Waldbereiche, BSN usw.) in Wettringen bzw. im Umfeld werden keine Alternativflächen gesehen. Auch die Nullvariante kommt aufgrund notwendiger Wohnbauentwicklung nicht in Betracht. Da aus verschiedenen Gründen die Siedlungsentwicklungsreserven im Regionalplan Münsterland wie auch die Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wettringen kurz- bis mittelfristig nicht bebaubar sein werden, hat die Gemeinde Wettringen den Ortsteil Wettringen auf kurz- bis mittelfristig umsetzbare Wohnbauentwicklungsstandorte untersucht.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	keine entgegenstehenden Ziele; Anschluss an einen bestehenden ASB
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 11. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.

**Wett-04**

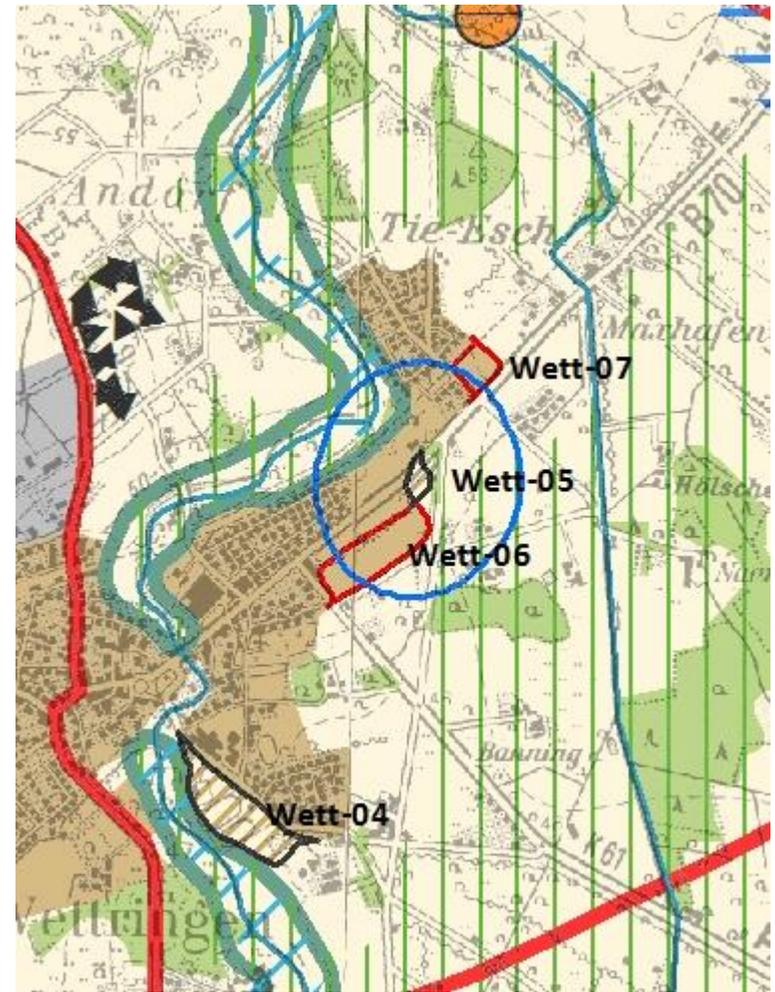
<b>3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>		
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Es gibt für den Regionalplan Münsterland ein Gesamtkonzept zum Monitoring. Die Änderung wird den Maßnahmen gem. Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland entsprechen
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Klima, Biotopverbund, planungsrechtliche Arten, Landschaftsbild

<b>4. Gesamtbewertung</b>	
<p>In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Entnahme und Versiegelung wird weniger gewichtet, da diese durch die Rücknahme von einer Gewerbefläche im Norden und von ASB im Osten von Wettringen (siehe Kartenausschnitt, Tauschflächen) ausgeglichen wird. Der Verlust von Bodenfunktionen wird im Rahmen funktionsübergreifende Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt und minimiert.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind bei allen Schutzgütern zu berücksichtigen.</p>	

SUP Prüfbogen zur 11. Regionalplanänderung, Erweiterung von ASB auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen

**Wett-05**

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt ( M 1:25.000)
1.01	Kreis	Kreis Steinfurt
1.02	Kommune	Wettringen
1.03	Ortsteil	--
1.04	Gebietsbezeichnung	--
1.05	Größe / Länge	0,9 ha davon 0,4 ha bereits genutzt
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	ASB
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	AFAB
1.08	FNP-Darstellung	Waldflächen, Landwirtschaftliche Fläche
1.09	Landschaftsplan	--
1.10	Realnutzung	Wohnen, Wald, Landwirtschaft (Acker)
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	August-Kümpers-Straße (K 65)
1.12	Bemerkungen	--



SUP Prüfbogen zur 11. Regionalplanänderung, Erweiterung von ASB auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen

**Wett-05**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	Naherholungsraum, BSLE in unmittelbarer Nachbarschaft	ja	ja	nein
2.03		Immissionen	Belastung durch Lärm und Geruchsmissionen	ja	ja	nein, da GIRL und TA Lärm eingehalten werden. Minimierung der Immissionen wird auf nachfolgender Ebene bewertet
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.07		regionale Biotopverbundfläche	östlich grenzt die Biotopverbundfläche VB-MS-3710-018	nein	ja	nein, da keine Flächeninanspruchnahme eines Biotopverbunds mit herausragender Bedeutung
2.08		Schutzwürdige Biotope	--	nein	nein	nein
2.09		Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG	--	nein	nein	nein

**Wett-05**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
		NRW				
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	--	nein	nein	nein, da keine verfahrenskritisch planungsrelevante Arten betroffen
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	Wald-, Waldrand-, Ackerbestand	--	--	nein, keine Arten bekannt gem. LINFOS, Untersuchung planungsrelevanter Arten auf nachfolgender Verfahrensebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Westmünsterland	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.14		Landschaftsbild	Große Ackerbaulandschaft mit Wald bzw. Waldrandstruktur	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	--	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein

**Wett-05**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.18		Überschwemmungsgebiet	festgesetztes Überschwemmungsgebiet Steinfurter Aa (USG-VO I_01_04)	nein	ja	nein, da keine Inanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes; liegt im 300 m Radius aber jenseits der K 65 und weiterer Wohnbebauung
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	teilflächig besonders schutzwürdiger Plaggenesch	ja	nein	ja, Inanspruchnahme des besonders schutzwürdigen Bodens; vorhabensbedingter Verlust von Bodenfunktionen
2.20		Altlasten	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoffscreening NRW ist nicht eingerichtet, Schadstoffimmissionen durch Verkehr	ja	ja	nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.22		Klima lokal	Offenlandfläche mit klimatischer Ausgleichsfunktion, Waldfläche mit Klimaschutzfunktion	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial (BWZ) 25 - 40, gering	ja	nein	nein, keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen

**Wett-05**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren	Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung Wett-05 würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich und zu Wohnzwecken genutzt. Der Waldrand und weitere Gehölzstrukturen würden sich weiter entwickeln, Nutzung gem. der Ziele und Grundsätze des AFAB
3.02	Alternativen	Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. ASB Festlegungen, Waldbereiche, BSN usw.) in Wettringen bzw. im Umfeld werden keine Alternativflächen gesehen. Auch die Nullvariante kommt aufgrund notwendiger Wohnbauentwicklung nicht in Betracht. Da aus verschiedenen Gründen die Siedlungsentwicklungsreserven im Regionalplan Münsterland wie auch die Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wettringen kurz- bis mittelfristig nicht bebaubar sein werden, hat die Gemeinde Wettringen den Ortsteil Wettringen auf kurz- bis mittelfristig umsetzbare Wohnbauentwicklungsstandorte untersucht.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	keine entgegenstehenden Ziele; Anschluss an einen bestehenden ASB

**Wett-05**

<b>3.</b>	<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>	
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 11. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Es gibt für den Regionalplan Münsterland ein Gesamtkonzept zum Monitoring. Die Änderung wird den Maßnahmen gem. Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland entsprechen
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Klima, Biotopverbund, planungsrechtliche Arten, Landschaftsbild

<b>4.</b>	<b>Gesamtbewertung</b>	
<p>In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Entnahme und Versiegelung wird weniger gewichtet, da diese durch die Rücknahme von einer Gewerbefläche im Norden und von ASB im Osten von Wettringen (siehe Kartenausschnitt, Tauschflächen) ausgeglichen wird. Der Verlust von Bodenfunktionen wird im Rahmen funktionsübergreifende Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt und minimiert. Um Eingriffe in den besonders schutzwürdigen Boden (/Plaggenesch) zu minimieren wird auf eine bodenkundliche Baubegleitung und die dauerhafte Sicherung gleichwertigen Bodens für eine weitere landwirt-</p>		

**Wett-05**

schäftliche Nutzung oder für den Naturschutz über Grundbucheintrag verwiesen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind bei allen Schutzgütern zu berücksichtigen.

## Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3809

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		

Säugetiere			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓

## Anhang B zur Anlage 4

Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Jynx torquilla	Wendehals	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓

Abkürzungen Erhaltungszustand in NRW:

S: ungünstig/schlecht

U: ungünstig/unzureichend

G: günstig

ATL: atlantische biogeographische Region

## Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3709

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		

Säugetiere			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S↑
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

## Anhang B zur Anlage 4

<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓

Abkürzungen Erhaltungszustand in NRW:

S: ungünstig/schlecht

U: ungünstig/unzureichend

G: günstig

ATL: atlantische biogeographische Region

Quelle: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

**Liste der Verfahrensbeteiligten zur 11. Änderung des Regionalplans Münsterland;  
Erweiterungen von ASB und GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen**

<b>Bet.-Nr.</b>	<b>Kommune-Kreis</b>	<b>Anschrift</b>
45	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
46	Stadt Emsdetten	Am Markt 1 48282 Emsdetten
52	Stadt Ochtrup	Prof.-Gärtner-Straße 10 48607 Ochtrup
54	Stadt Steinfurt	Emsdettener Straße 40 48565 Steinfurt
64	Gemeinde Neuenkirchen	Hauptstraße 16 48485 Neuenkirchen
68	Gemeinde Wettringen	Kirchstraße 19 48493 Wettringen
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	Deutsche Bahn AG DB Immobilien -Region West-	Erna Scheffler-Str. 5 51103 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greif-Str. 195 47803 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u.Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster

**Liste der Verfahrensbeteiligten zur 11. Änderung des Regionalplans Münsterland;  
Erweiterungen von ASB und GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen**

<b>Bet.-Nr.</b>	<b>Kommune-Kreis</b>	<b>Anschrift</b>
116	Industrie-u.Handelskammer Nord Westfalen	Rathausplatz 7 45877 Gelsenkirchen-Buer
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Bezirksverband Münster	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
134-ST	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Kreisverband Steinfurt	Hemberger Str. 10 48369 Saerbeck
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine z.Hd. Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
200	Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Essen	Hachestr. 61 45127 Essen
203	Zweckverband SPNV Münsterland	Schorlemerstr. 26 48143 Münster
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
230	Stadtwerke Rheine	Hafenbahn 10 48431 Rheine

**Liste der Verfahrensbeteiligten zur 11. Änderung des Regionalplans Münsterland;  
Erweiterungen von ASB und GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen**

<b>Bet.-Nr.</b>	<b>Kommune-Kreis</b>	<b>Anschrift</b>
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
237	Thyssengas GmbH	Emil - Moog - Platz 13 44137 Dortmund
243	Nord-West-Oelleitung GmbH	Zum Ölhafen 207 26384 Wilhelmshaven
275-2	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH	Tecklenburger Str. 8 48565 Steinfurt
281	Münsterland e.V. Tourismus	Airportallee 1 48268 Greven
532	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg
544	Landkreis Emsland	Ordeniederung 1 49716 Meppen
546	Gemeinde Salzbergen	Franz-Schratz-Str. 12 48499 Salzbergen
548	Landkreis Grafschaft Bentheim	van-Delden-Straße 1--7 48529 Nordhorn
550	Samtgemeinde Schüttorf	Markt 2 48465 Schüttorf